

INTERNATIONALER SKI-VERBAND

(FIS)

INTERNATIONALE SKIWETTKAMPFORDNUNG

(IWO)

GENEHMIGT DURCH DEN XXII. INTERNATIONALEN
SIKONGRESS IN STOCKHOLM

1959

INDEX ZUM REGISTER

	Abteilung
Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkampfsarten	1
Langlauf	2
Staffellauf	3
Skisprung	4
Kombinierte Wettkämpfe Langlauf und Skisprung	5
Durchführungsbestimmungen für internationale Skiflugveranstaltungen	6
Tabellen für Langlauf und Skisprung	7
Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom	8
Abfahrt	9
Slalom	10
Slalomtore und deren Varianten	11
Riesenslalom	12
Kombinierte Wettkämpfe	13
FIS-Tabellen für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom	14
Bestimmungen für die Durchführung der Ski-Weltmeisterschaften	15
Bestimmungen für das Langlaufkomitee	16
Bestimmungen für das Sprungkomitee	17
Bestimmungen für das Abfahrt/Slalom-Komitee	18
Bestimmungen für das Damenkomitee	19
FIS-Statuten	20

ABTEILUNG 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SKIWETTKAMPFARTEN

	§§
Einteilung der Wettkämpfe	1
Anwendung der FIS-Reglemente	2
Arten der Wettkämpfe	3
Internationaler Skikalender, internationale Kalenderzusammenkunft und Ausschreibung	4
Programm	5
Organisation	6
Sitzungen der Komitees	7
Zulassung der Wettkämpfer	8
Lizenzen	9
Anmeldungen	10
Verpflichtung der Wettkämpfer zu Studium und Einhaltung der Bestimmungen	11
Die Auslosung	12
Der Nummernaufruf	13
Preise	14
Veröffentlichung der offiziellen Resultate	15

ABTEILUNG I

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
FÜR ALLE SKIWETTKAMPFARTEN**

§ 1

Einteilung der Wettkämpfe

Folgende Wettkämpfe werden unter Aufsicht der FIS organisiert:

a) *Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele.*

Alle der FIS angeschlossenen Verbände haben das Recht zur Teilnahme an den Ski-Weltmeisterschaften und müssen durch den organisierenden Verband zu diesem Zwecke eingeladen werden.

b) *Internationale, im Skikalender aufgeführte Wettkämpfe.*

Internationale, im Skikalender aufgeführte Wettkämpfe sind Veranstaltungen, die von den nationalen Verbänden oder unter deren Verantwortung organisiert werden. Sie werden im internationalen Skikalender angekündigt. Alle oder einzelne der FIS angeschlossene Verbände können daran teilnehmen. Es steht dem veranstaltenden Verband frei, darüber zu entscheiden.

Die internationalen alpinen Rennen (mit Ausnahme der Olympischen Winterspiele und Ski-Weltmeisterschaften), die im FIS-Kalender aufgeführt sind, werden eingeteilt in:

1. Rennen, die durch den Internationalen Skiverband (TD) kontrolliert werden. Diese Rennen werden im Internationalen Skikalender mit I bezeichnet.
2. Rennen, die durch den organisierenden nationalen Verband kontrolliert werden.

In Übereinstimmung mit § 4 muß der veranstaltende Verband die Wettkämpfe zum voraus ausschreiben. Sie sind neben den Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen die einzigen Skiwettkämpfe, die öffentlich als internationale Skiveranstaltungen angekündigt werden dürfen.

c) *Regionale Skiwettkämpfe.*

Die der FIS angeschlossenen Verbände, oder mit deren Erlaubnis auch Klubs, können Verbände oder Klubs der Nachbarländer zu internationalen Skiveranstaltungen regionalen Charakters einladen oder entsprechenden Einladungen Folge leisten. Solche Veranstaltungen sind grundsätzlich nur für die Bewohner der entsprechenden Gebiete offen, wie z. B. «Wettkämpfe der Alpenländer», «Wettkämpfe von Nordamerika», «Nordische oder skandinavische Wettkämpfe» und «Flachlandwettkämpfe». Diese Art der Skiveranstaltungen darf nicht als internationaler Wettkampf angekündigt werden. Der rein regionale Charakter muß klar zum Ausdruck kommen.

d) *Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung.*

Der FIS angeschlossene Verbände oder deren Klubs dürfen in besonderen Fällen Skiläufer anderer angeschlossener Verbände zu nationalen Wettkämpfen persönlich einladen, unter der Voraussetzung, daß diese Skiläufer gemäß § 9 eine Starterlaubnis ihres Verbandes vorweisen können.

Der Vorstand der FIS hat das Recht, einen angeschlossenen Verband zu ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation zu Wettkämpfen gemäß lit. b oder c einzuladen oder eine Einladung einer solchen anzunehmen. Jedoch kann eine der FIS nicht angeschlossene Organisation nie zu den Ski-Weltmeisterschaften eingeladen werden.

§ 2

Anwendung der FIS-Reglemente

Die Weltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfe, die im Skikalender angekündigt wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden.

Dies gilt auch für alle regionalen Skiwettkämpfe; die veranstaltenden und teilnehmenden Verbände haben jedoch die Möglichkeit, geringfügige Abweichungen der Reglemente und Vereinfachungen durch gegenseitiges Übereinkommen zu beschließen. Solche Vereinbarungen müssen aber dem FIS-Präsidium mitgeteilt werden.

Nationale Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung können nach der Wettlaufordnung des veranstaltenden Verbandes durchgeführt werden, unter der Bedingung, daß dies in der Einladung klar zum Ausdruck kommt.

Veranstalter, die bei normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten, daß die Abhaltung dieser Rennen von der Jury oder dem TD der FIS verboten wird, sind mit einer 2jährigen Veranstaltungssperre zu bestrafen.

§ 3

Arten der Wettkämpfe

Internationale Ski-Wettkämpfe können umfassen:

- a) 15 km Langlauf und mehr (die klassischen Distanzen sind 15, 30 und 50 km);
- b) 5 und 10 km Langlauf für Damen;
- c) Staffellauf (30–50 km für Herren; 3 × 5 km für Damen);
- d) Skisprung;
- e) Kombination 15–18 km Langlauf und Skisprung;
- f) Abfahrt;
- g) Slalom;
- h) Riesenslalom;
- i) Alpine Kombination;
- j) andere mögliche Kombinationen.

§ 4

Internationaler Skikalender, internationale Kalenderzusammenkunft und Ausschreibung

Jedes Jahr wird die FIS, wenn möglich im Zusammenhang mit dem internationalen FIS-Kongreß, eine internationale Kalenderzusammenkunft abhalten. Diese Zusammenkunft muß vor dem 30. Juni stattfinden.

Ausgehend von den Beschlüssen der internationalen Kalenderzusammenkunft sollen die nationalen Verbände vor dem 1. August dem FIS-Vorstand eine Liste vorlegen, in welcher die Wettkämpfe, die sie zu organisieren gedenken, aufgeführt sind. Diese hat Angaben über Namen, Ort, Datum und Disziplin jeder Veranstaltung zu enthalten.

Der FIS-Vorstand wird den internationalen Skikalender vor dem 1. September herausgeben.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des internationalen Kalenders, spätestens bis zum 15. Oktober, sollen die nationalen Verbände die Ausschreibungen der beabsichtigten Veranstaltungen an alle eingeladenen Verbände senden. (Für Verbände der südlichen Hemisphäre zwei Monate vor Anfang ihrer Wintersaison.)

Diese sollen folgende Minimalangaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der verschiedenen Wettkämpfe und die Zulassungsbestimmungen für die Wettkämpfer;
- b) Daten und Durchführungsorte der Wettkämpfe sowie Angaben über die Strecken (Name, Länge, Höhendifferenz) und bei Sprungkonkurrenzen die Zahl der Sprünge (2 oder 3);
- c) Meldeschluß (spätestens 3 Tage vor dem Wettkampfbeginn) und Anmeldestelle;
- d) Ort und Zeit der Auslosung der Startreihenfolge;
- e) exakte Zeitangaben über den genauen Beginn des offiziellen Trainings für Abfahrtsläufe;
- f) Einzelheiten über den Start zu den verschiedenen Wettkämpfen;
- g) Ort und Zeit der Preisverteilung.

Die in lit. c-g verlangten Angaben können auch später bekanntgegeben werden.

Die Organisatoren haben das Recht, die Zahl der Anmeldungen zu beschränken. Verschiebungen oder Absagen sowie Programmänderungen sind innert kürzester Frist (wenn nötig durch Telegramm) der FIS und allen nationalen Verbänden oder Klubs, die ihre Teilnahme zugesagt haben, mitzuteilen.

§ 5

Programm

Für jeden internationalen Skiwettkampf ist ein gedrucktes oder vielfältigtes Programm herauszugeben, welches zum mindesten folgende Angaben enthält:

- a) die Namen der wichtigsten Funktionäre und Angaben über ihre Kenntlichmachung (Armbinden);
- b) Angaben über die vorgesehenen Wettkämpfe, ihre Durchführungsdaten, Ort und Zeit des Nummernaufrufs, des Startes usw.;
- c) Startlisten, aus denen die Startreihenfolge, die Klasseneinteilung für jeden Wettkampf, die Startzeit jedes Wettkämpfers, dessen Name und Nationalität (Verein oder Klub) hervorgeht (eventuell nur im Tagesprogramm);
- d) alle notwendigen Mitteilungen über die einfachste Art der Erreichung des Wettkampfgebietes, Einrichtungen für die Zuschauer usw.;
- e) Ort und Zeit der Preisverteilung;
- f) die örtliche Bezeichnung des offiziellen Anschlagbrettes.

§ 6

Organisation

Die Vorbereitung und die Kontrolle der Wettkämpfe obliegt folgenden Komitees und Funktionären:

- a) Organisationskomitee (Langlauf § 17, Skisprung § 71, Abfahrt-Slalom § 122);
- b) Rennkomitee (Langlauf § 18, Skisprung § 72, Abfahrt-Slalom § 123);
- c) Kampfgericht (Langlauf § 19, Skisprung § 74, Abfahrt-Slalom § 125);
- d) Funktionäre (Langlauf § 21, Skisprung § 75, Abfahrt-Slalom § 124).

§ 7

Sitzungen der Komitees

Die Einladung zu einer Sitzung eines Komitees gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn jedes Mitglied des Komitees persönlich benachrichtigt wurde.

Für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom außerdem:

- a) wenn ein entsprechender Anschlag am offiziellen Anschlagbrett mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angebracht wird, oder
- b) wenn eine Zusammenkunft in Verbindung mit § 145 (Proteste) abgehalten wird.

In diesem Fall findet die Sitzung statt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mehrheit einer Stimme genügt für die Entscheidung an Komiteesitzungen. Der Vorsitzende des betreffenden Komitees hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 8

Zulassung der Wettkämpfer

Kein Skiläufer darf an Wettkämpfen teilnehmen, welcher

- a) gegen Bezahlung gestartet ist;
- b) um Geldpreise gestartet ist;
- c) sich materielle Vorteile verschafft hat durch Verwertung seiner im Sport erworbenen Preise oder Resultate, indem er seinen Namen oder irgendeinen im Sport erworbenen Titel ausnützt; wenn er die Verwendung seines Namens, seiner Titel und Photographien in Verbindung mit Reklame oder dem Handel mit Waren irgendwelcher Art ohne Einwand duldet, gleichgültig, ob damit ein materieller Vorteil verbunden ist oder nicht.

d) wissentlich mit Skiläufern konkurriert hat, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen disqualifiziert sind.

Ein Skiläufer, der auf Grund einer Verletzung der oben erwähnten Bestimmungen disqualifiziert wurde, kann nach Ablauf eines Jahres wieder qualifiziert werden. Eine zweite Disqualifikation ist endgültig. Die nationalen Verbände haben die Namen der disqualifizierten Skiläufer dem FIS-Vorstand bekanntzugeben.

Wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Punkte a, b oder d direkt oder indirekt von einem Klub oder einem seiner Funktionäre begangen, so kann dieser mit zeitlicher Veranstaltungssperre belegt werden.

Der FIS-Vorstand hat das Recht, den nationalen Verbänden die Erlaubnis zu erteilen, Statuten und Reglemente anzunehmen sowie nationale und internationale Wettkämpfe zu organisieren, die andere Qualifikationsbestimmungen vorsehen, sofern sie die obigen Qualifikationsbestimmungen nicht erweitern.

§ 9

Lizenzen

Der nationale Verband eines Landes, in welchem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skiläufer eines andern Verbandes zulassen, die durch ihre nationalen Verbände angemeldet wurden oder eine Lizenz ihres nationalen Verbandes vorweisen können. Eine solche Lizenz gilt nur für eine begrenzte Zeit, höchstens für die Dauer eines Winters. Für jedes Land kann eine besondere Lizenz ausgestellt werden.

Ein Skiläufer, welcher gemäß den Bestimmungen von § 8 nicht qualifiziert ist, kann an internationalen Wettkämpfen nicht teilnehmen, noch darf ihm eine Lizenz ausgestellt werden.

Für die Dauer eines Winters darf derselbe Skiläufer nur einen nationalen Verband vertreten.

§ 10

Anmeldungen

Alle Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief oder durch Telegramm, welches durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen ist, an das Organisationskomitee zu richten und haben vor dem Meldeschluß im Besitze desselben zu sein (vgl. § 4c). Die nationalen Verbände sind ausschließlich zuständig für die Anmeldung ihrer Skiläufer zu internationalen Wettkämpfen.

Jede Anmeldung muß wenigstens enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verein oder Klub des Wettkämpfers;

- b) die genaue Angabe des Wettkampfes, für welchen die Anmeldung gilt;
- c) eine Qualifikationsliste der angemeldeten Wettkämpfer; für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom zusätzlich eine Aufstellung, aus welcher die besten in den beiden letzten Jahren erzielten Resultate des betreffenden Läufers hervorgehen.

§ 11

Verpflichtung der Wettkämpfer zu Studium und Einhaltung der Bestimmungen

Ein Wettkämpfer ist verpflichtet, die vorliegenden Bestimmungen genau zu studieren und einzuhalten. Außerdem ist er verpflichtet, die besondern Weisungen zu befolgen, die durch das Rennkomitee oder des Kampfgericht erlassen werden.

§ 12

Die Auslosung

Die Startreihenfolge für jeden Wettkampf wird durch Auslosung in Gruppen bestimmt. Für die Auslosung sind nur Wettkämpfer zu berücksichtigen, deren Anmeldung frist- und vorschriftsgemäß erfolgte. Leere Nummern, die nur das Land oder den Klub bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden.

Vertreter jedes teilnehmenden Landesverbandes sind zur Auslosung einzuladen.

§ 13

Der Nummernaufruf

Das Rennkomitee hat zu bestimmen, ob ein Nummernaufruf stattfinden soll oder nicht.

Bei einem eventuellen Nummernaufruf können die Nummern verteilt und erforderliche Auskünfte gegeben werden (§ 22, Aufgaben des Rennleiters).

§ 14

Preise

Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise, Preise für Rekorde oder außergewöhnlich teure Preise sind verboten.

Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden.

Die Anzahl der abzugebenden Preise wird durch das Organisationskomitee bestimmt.

Zwei oder mehr Wettkämpfer, welche die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang klassiert. In diesem Falle erhalten sie die gleichen Titel, Preise oder Urkunden.

Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Rennens ist nicht gestattet.

§ 15

Veröffentlichung der offiziellen Resultate

Die offizielle Liste der Ergebnisse soll veröffentlicht werden, wie in den folgenden Paragraphen angegeben ist: § 45 (Langlauf), § 91 (Sprunglauf) und § 141 (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom).

MERKBLATT

Abteilungen 2-6 werden erst in zwei Jahren neu gedruckt. Bis dahin gelten die in Band I, Ausgabe 1957, enthaltenen Bestimmungen für Langlauf und Skisprung.

Abteilung 7 (Tabellen für Langlauf und Skisprung) wird separat nachgeliefert. Ihre Inkraftsetzung erfolgt durch besondere Mitteilung des Präsidiums der FIS. Bis dahin gelten die alten Tabellen.

2

3

4

5

6

7

ABTEILUNG 8

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRT, SLALOM UND RIESENSLALOM UND KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

<i>A. Homologation</i>	§§
Bestimmungen für die Homologation von Abfahrt-, Slalom- und Riesenslalomstrecken	120
<i>B. TD der FIS</i>	
Weisungen für den TD (Technischer Delegierter) für alpine Wettkämpfe	121
<i>C. Organisation</i>	
Das Organisationskomitee und seine Aufgaben	122
Das Rennkomitee und seine Aufgaben	123
Die Rennfunktionäre	124
Tabellen der Rennfunktionäre	
Das Kampfgericht (Jury)	125
Der Schiedsrichter und seine Aufgaben	126
Die Start- und Zielrichter und ihre Aufgaben	127
<i>D. Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen</i>	
Telephon	128
Aufgaben des Starters	129
Aufgaben des Hilfsstarters	130
Aufgaben des Protokollführers (am Start)	131
Verschiedene Arten der Zeitmessung	132
Zu verwendende Uhren	133
Ziel	134
Aufgaben des Zeitnehmerchefs	135
Aufgaben der Hilfszeitnehmer	136
Aufgaben des Kontrollpostens am Ziel	137
Versagen der elektrischen Zeitmessung	138
Berechnung der Zeiten	139
Aufgaben des Chefs des Rechnungsbureaus	140
Ausrechnung der Resultate	141
<i>E. Startreihenfolge, Reserven, Nachmeldungen</i>	
Gruppenauslosung und Startreihenfolge	142
Zulassung von Ersatzleuten und verspätete Anmeldung	143
<i>F. Mannschaftsrennen</i>	
Austragung und Errechnung der Resultate	144
<i>G. Proteste</i>	
Proteste	145

ABTEILUNG 8

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ABFAHRT, SLALOM, RIESENSLALOM UND KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

A. Homologation

§ 120

Bestimmungen

für die Homologation von Abfahrt-, Slalom- und Riesenslalomstrecken

1. Wettkämpfe auf Abfahrt-, Slalom- und Riesenslalomstrecken bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und internationalen Veranstaltungen, die im FIS-Wettkampfkalender erscheinen, dürfen nur auf Rennstrecken ausgetragen werden, die von der FIS homologiert wurden.
2. Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken hat durch den jeweiligen Landesverband an das A-S-Komitee gerichtet zu werden. Das Komitee leitet die Eingabe mit einem Gutachten an die FIS weiter.
3. Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in dreifacher Ausführung beigelegt werden; davon verbleibt eine Serie Exemplare in den Akten des A-S-Komitees, währenddem die beiden andern an den jeweiligen Landesverband, respektive Ski-Club, zurückerstattet werden.
4. Die Homologationseingabe muß enthalten:
 - a) eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht:
Name, Lage und Exposition (Himmelsrichtung),
die genaue Lage der Start- und Zielpunkte,
die Eigenarten der Strecke und besondere Schwierigkeiten;
bei Abfahrtsstrecken Angabe der Kontrolltore.
 - b) ein Plan der Strecke 1:2000 mit Höhenquoten und Einzeichnung der wichtigsten Passagen;
 - c) ein Streckenprofil 1:10000 mit Angabe des Höhenunterschiedes und Länge der Strecke;

- d) eine photographische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist;
 - e) eine Beschreibung der Zugangsmöglichkeiten und der mechanischen Transportmittel,
Angaben über die telephonische Verbindung zwischen Start und Ziel,
Angaben über die Unterkunftsmöglichkeiten für Rennläufer und Funktionäre,
Angaben über eine Unterstandsmöglichkeit für die Rennläufer in der Nähe des Starts des Rennens;
 - f) eine statistische Aufstellung der Schneefälle auf der Strecke während der letzten 10 Jahre.
5. Das A-S-Komitee wird die Homologationseingabe prüfen, alle nötigen Informationen einholen und Inspektionen der Strecke durchführen.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäß §§ 146, 161, 175 der IWO entsprechen. Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromißloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrt- und Riesenslalomstrecken muß die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder Straße, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.

- 6. Der Landesverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem A-S-Komitee zu melden.
- 7. Die FIS wird alljährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.
- 8. Sämtliche Spesen für die Homologation einer Strecke gehen zu Lasten des jeweiligen Landesverbandes.
- 9. Zusammenhänge zwischen Homologation und Schnee- und Wetterverhältnissen und besonderen Bedingungen:

Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und außergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei außerordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneefläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.) bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.

B. Der Technische Delegierte (TD) der FIS

§ 121

Weisungen für den TD der FIS für alpine Wettkämpfe

1. Der TD wird von der FIS ernannt. Er übt ein Amt als Delegierter der FIS bei den Veranstaltern der Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und den internationalen Rennen der Kategorie I aus.
2. Der TD soll Mitglied des A-S-Komitees der FIS sein. Es ist erforderlich, daß er die Bestimmungen der IWO völlig beherrscht und auch sprachliche Kenntnisse besitzt, die es ihm ermöglichen, an Sitzungen mit den Veranstaltern mitzuwirken.
3. Der TD soll nicht Angehöriger des organisierenden Landes sein.
4. Die Ernennung des TD erfolgt auf Vorschlag des A-S-Komitees.
5. Der TD ist im Rahmen der Veranstaltung von Rechts wegen Mitglied aller Kampfgerichte.
6. Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten des TD, sowohl bei Rennen als bei vorherigen Inspektionen, gehen zu Lasten der Veranstalter.
7. Die Aufgaben des TD bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen sind:

A. Vor den Wettkämpfen

- a) die zweimalige Inspektion der Rennstrecken und Wettkampfvorbereitungen für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele.

Bei der Inspektion sind die offiziellen und Reserverennstrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu prüfen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur Zeit der geplanten Wettkämpfe durchzuführen.

Die Inspektion betrifft:

- aa) die technische Qualifikation der Rennstrecke im Sinne der §§ 120, 146, 161, 175;
- bb) zweckmäßige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmaßnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der §§ 146, 161, 175;
- cc) besondere winterliche atmosphärische Einflüsse auf den Rennstrecken;
- dd) die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen.
- ee) die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten zur Erreichung des Starts;

- ff) die Verbindungen zwischen Start und Ziel im Sinne des § 128;
 - gg) die ärztliche Betreuung während und nach den Rennen;
 - hh) Ausweichstrecken oder Straßen auf Abfahrt- und Riesenslalomstrecken und Unterkunftstände am Start der Strecken im Sinne der Homologationsregeln für alpine Strecken.
- b) Nach jeder der besagten Inspektionen verfaßt der TD einen Bericht zuhanden der FIS und des A-S-Komitees.
Die definitive Begutachtung der Rennstrecken bleibt dem A-S-Komitee vorbehalten.
- c) Die Kosten dieser Inspektionen gehen, wie oben erwähnt, zu Lasten der Organisatoren. Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkommen mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus andern Gründen ein anderes Mitglied des A-S-Komitees zu delegieren, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- d) Es ist Aufgabe des TD, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat beizustehen. Durch die Organisatoren hat er laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen informiert zu werden.

B. Während der Wettkämpfe

- a) Der TD hat mindestens eine Woche vor Beginn der Rennen am Austragungsort zu sein, um das Training der Mannschaften verfolgen zu können und sich über die endgültige Instandsetzung der Rennstrecken und Installationen zu überzeugen und, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat und Tat beizustehen.
- b) Er hat während der Austragung der Veranstaltung ständig verfügbar zu sein und an den Sitzungen der Kampfgerichte teilzunehmen.
- c) Es obliegt ihm, in Zusammenarbeit mit den offiziellen Slalom-Kurssetzern, die technische Seite der Aussteckung festzulegen (§ 163 IWO).
- d) Während der Austragung der Wettkämpfe obliegt es ihm, die technische und organisatorische Durchführung nach Gutdünken zu überwachen.

C. Nach den Wettkämpfen

Am Ende der Veranstaltung hat der TD einen ausführlichen Bericht zuhanden der FIS und des A-S-Komitees über den technischen und organisatorischen Verlauf der Wettkämpfe zu verfassen.

8. Aufgaben des TD bei internationalen Rennen der Kategorie I:

A. Vor den Wettkämpfen

- a) Eintreffen am Wettkampfort ein Tag vor dem Beginn des offiziellen Trainings.
- b) Arbeit im Kampfgericht gemäß § 125.
- c) Entscheidungen gemäß §§ 125, 126, 149.

B. Während der Wettkämpfe

- a) Er hat während der Austragung der Veranstaltung ständig verfügbar zu sein.
- b) Es obliegt ihm, in Zusammenarbeit mit den offiziellen Slalom-Kurssetzern, die technische Seite der Aussteckung festzulegen (§ 163).
- c) Er hat Entscheidungen gemäß §§ 125, 126 zu treffen.

C. Nach den Wettkämpfen

Am Ende der Veranstaltung hat der TD einen ausführlichen Bericht zuhanden der FIS und des A-S-Komitees über den technischen und organisatorischen Verlauf der Wettkämpfe zu verfassen.

9. Haftpflichtversicherung für den TD

Um den TD bei seiner gegebenenfalls sehr schwerwiegenden Entscheidung vor Schwierigkeiten zu schützen, hat der Veranstalter für den TD der FIS eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

C. Organisation

§ 122

Das Organisationskomitee und seine Aufgaben

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden Verband oder Verein zu ernennen. Das Organisationskomitee hat sich mit den Aufgaben nichttechnischer Natur des Wettkampfes zu befassen, wie Voranzeigen, Anmeldungen, Vorbereitung der Unterkunft, Einrichtung des ärztlichen Dienstes usw.

§ 123

Das Rennkomitee und seine Aufgaben

Das Rennkomitee ist durch den organisierenden Verband oder Verein zu ernennen und setzt sich zusammen aus:

Rennleiter;

Streckenchef (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom);

Chef der Kontrollposten (Flaggenwarte, Torrichter);

Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen;

Rennsekretär und allfälligen weiteren durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe einschließlich der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen.

Für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender aufgeführt sind, müssen die Strecken durch die FIS genehmigt sein.

Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden Verband oder Verein bestimmt sind.

§ 124

Die Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäß § 123 durch den organisierenden Verband oder Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

Der **Rennleiter** erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein. Im Einvernehmen mit dem Arzt ist er für den Sanitätsdienst verantwortlich.

Der **Streckenchef** ist für die Vorbereitung der Rennstrecke gemäß Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees verantwortlich.

Er hat mit den Schneeverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein, um bei Schneefall oder schlechtem Wetter die richtigen Entschiede treffen zu können.

Der **Kurssetzer**, welcher gleichzeitig als Streckenchef walten kann, ist bei Abfahrtsrennen und bei Riesenslalom für das Setzen der Kontroll- und Richtungsflaggen, und bei Slalom für das Ausflaggen der Tore auf den vom Rennkomitee ausgewählten Strecken verantwortlich. Bei

Abfahrtsrennen und in dringlichen Fällen hat das Kampfgericht jedoch das Recht, Maßnahmen zugunsten der Sicherheit der Läufer zu treffen (vgl. §§ 125 und 126).

Die Slalomsetzer werden nach den Bestimmungen von § 163c ernannt.

Offiziellen Trainern ist es nicht gestattet, Wettkampfpisten bei größeren alpinen Wettkämpfen auszustecken, mit Ausnahme von jenen Fällen, in denen das Land, dem der Trainer angehört, nicht startet. In speziellen Fällen kann das Kampfgericht anders entscheiden.

Der Chef für Zeitrechnung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und Ziel, einschließlich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (§ 166). Unter seiner Leitung arbeiten: Der Starter, der Hilfsstarter, der Protokollführer, der Zeitnehmerchef, die Hilfszeitnehmer, der Kontrollposten am Ziel sowie der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern. (Vergleiche Unterabteilung D. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechnungswesen.)

Der Chef der Kontrollposten (Torrichter) organisiert den Einsatz der Kontrollposten und leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Kontrollposten seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Am Schluß des Rennens hat er sich am Ziel zu befinden und die Listen der Kontrollposten, zwecks Ablieferung an den Schiedsrichter, einzusammeln.

Die Kontrollposten in Abfahrt und Riesenslalom üben die Aufsicht über die Kontrolltore aus. Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel.

Jeder Kontrollposten hat mit einer Startliste versehen zu sein, auf der die Startnummern und die Namen aller Wettkämpfer verzeichnet sind. Die einwandfreie Durchfahrt eines Wettkämpfers durch das Kontrolltor wird durch einfaches Abhaken der Startnummer auf der Kontrollkarte, Disqualifikationen werden mit einem «D» vermerkt. Die Kontrollkarte enthält die Startnummer und einen Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers. Die Kontrollposten haben sämtliche von Wettkämpfern oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen zu entfernen und Zuschauer von der Strecke zu weisen. Am Schluß des Rennens haben sie sich zum Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten abzugeben. Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher einer Disqualifikation zugrunde liegt, zu erklären.

Die Kontrollposten im Slalom (Torrichter) sollen nicht mehr als 4 Tore beaufsichtigen. Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Die Kontrollpflicht eines Kontrollpostens beginnt, wenn ein Wettkämpfer das letzte

Tor durchfährt, welches oberhalb des ersten von ihm zu kontrollierenden Tores liegt, und endet, wenn der Wettkämpfer das letzte von ihm kontrollierte Tor durchfährt.

Der Kontrollposten hat auf jede von einem Wettkämpfer an ihn gerichtete Frage nur mit «weiter» oder «zurück» zu antworten. Nur diese zwei Antworten sind gestattet. Er hat «weiter» zu antworten, wenn ein Wettkämpfer das Tor korrekt passiert hat. Er darf nur dann «zurück» antworten, wenn der Wettkämpfer sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

Jeder Kontrollposten ist für den Zustand der Strecke zwischen seinen Toren und dem unmittelbar vorangehenden Tor verantwortlich und hat, nach Möglichkeit, Unebenheiten der Piste infolge von Stürzen und gefährliche Rillenbildungen auszugleichen.

Nach der Durchfahrt der Wettkämpfer muß der Kontrollposten die etwaig schiefgestellten oder umgeworfenen Stangen sofort wieder senkrecht aufrichten. Die folgenden Konkurrenten sollen nicht durch die schiefe Stellung oder den unregelmäßigen Standort der Stangen ungerechterweise behindert oder begünstigt werden.

Am Schluß des Rennens haben sich die Kontrollposten an das Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten zu überreichen. Aus diesen Kontrollkarten muß eindeutig hervorgehen, ob der Wettkämpfer die Tore korrekt passiert oder sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher jeder Disqualifikation zugrunde liegt, zu erklären. Dem Kontrollposten ist es untersagt, irgend jemandem während des Rennens über Disqualifikationen Auskünfte zu geben.

Der **Chef des Ordnungsdienstes** hat umfangreiche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine große Masse von Zuschauern erwartet wird, sind zeitgerecht Absperrseile anzubringen. Für einen geregelten An- und Abmarsch der Zuschauer ist Sorge zu tragen.

Der **Arzt** ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der bestimmten Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich.

Es sollen mindestens vier Schlitten oder Kanadier mit warmen Decken, Kleidern und Material für die erste Hilfeleistung der Strecke entlang zur Verfügung stehen (Sanitätsposten). Während des Wettkampfes hat der

Arzt dafür zu sorgen, daß seine Hilfskräfte – zum mindesten 8 – so stationiert sind, daß sie in möglichst kurzer Zeit jeden Verletzten erreichen können.

Vor dem Wettkampf hat der Arzt mit dem Rennleiter zusammenzuarbeiten und telephonische oder drahtlose Verbindungen zwischen mindestens zwei Posten der Abfahrtsstrecke einzurichten. Er soll außerdem Hinweise des Rennleiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Maßnahmen treffen.

Der Arzt hat die Räumlichkeiten einzurichten, wohin verletzte Wettkämpfer transportiert werden können (Haus, Spital).

Während des Rennens soll der Arzt mit seinen Hilfskräften in telephonischer Verbindung stehen.

Die Tatsache, daß weniger Zeit beansprucht wird, um zu einem verletzten Wettkämpfer hinunterzufahren als zu ihm hinaufzusteigen, soll bei der Festlegung der Sanitätsposten berücksichtigt werden.

Die vorstehend angeführten Empfehlungen beziehen sich auf Abfahrt und Riesenslalom.

Dem **Rennsekretär** obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe. Er sorgt dafür, daß die offiziellen Ranglisten die gemäß § 15 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Kampfgericht- und Mannschaftsführerbesprechungen.

Im besonderen soll er die nötigen Maßnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Nötigenfalls soll er als Sekretär für die Rennausschüsse arbeiten und, falls das Kampfgericht in diesem Sinne entscheidet, allfällige Proteste entgegennehmen.

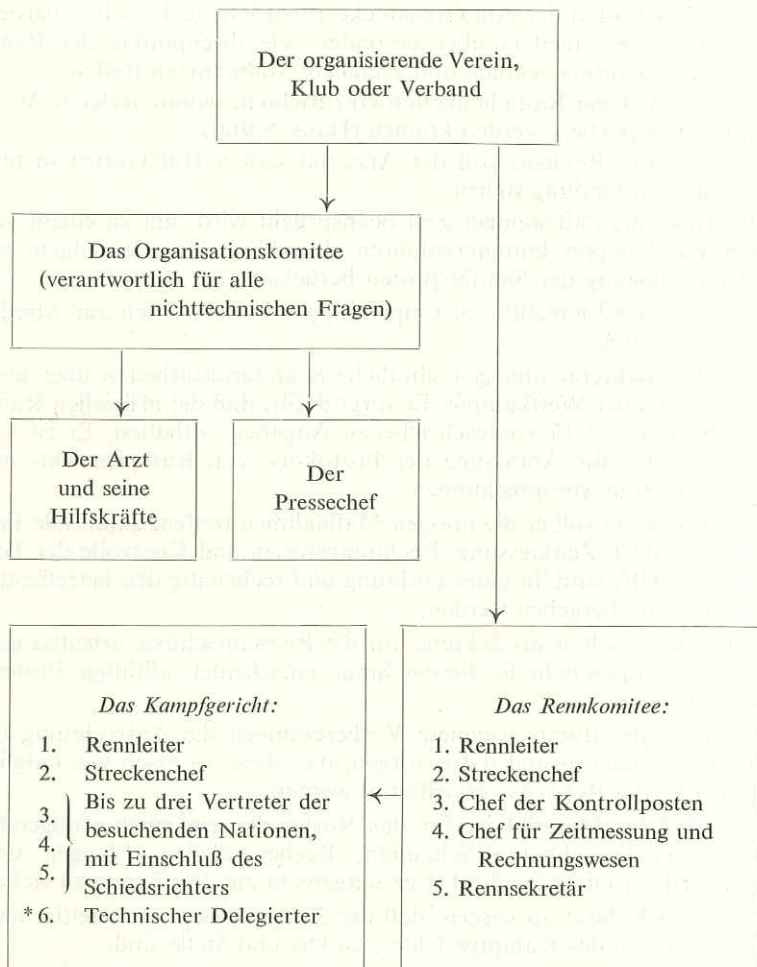
Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, daß diese so rasch wie möglich nach Schluß des Rennens vervielfältigt werden.

Der **Chef für Material** ist für das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von brauchbaren Schaufeln, Rechen, Seilen, Flaggen usw. verantwortlich. Diese Geräte hat er zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Er hat auch dafür zu sorgen, daß die Startnummern rechtzeitig, nach den Beschlüssen des Kampfgerichtes, an Ort und Stelle sind.

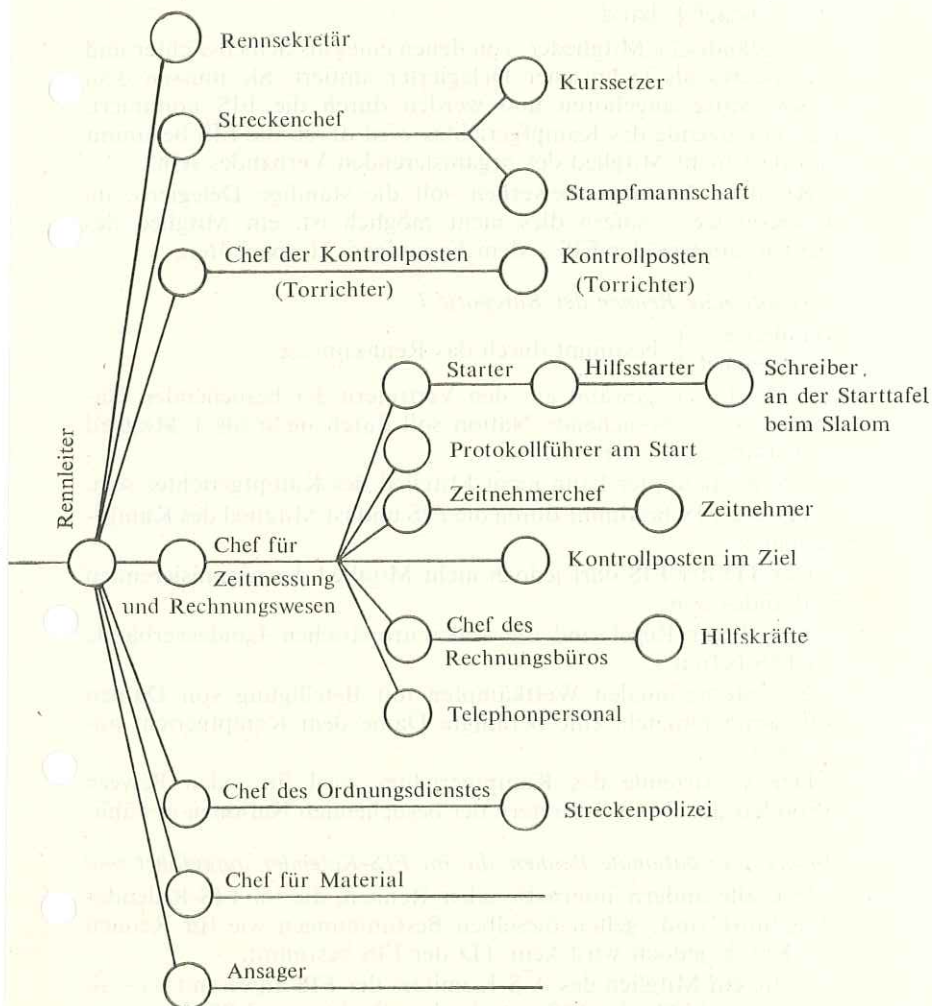
Dem **Chef der Presse** obliegen die Anordnungen für die Zeitungsberichterstatte, Photographen und Radioreporter gemäß den Weisungen des Rennkomitees.

KOMITEES UND FUNKTIONÄRE FÜR INTERNATIONALE ABFAHRT-, SLALOM- UND RIESENSLALOM- WETTKÄMPFE



* Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und Rennen mit der Bezeichnung I.

KOMITEES UND FUNKTIONÄRE FÜR INTERNATIONALE ABFAHRT-, SLALOM- UND RIESENSLALOM- WETTKÄMPFE



*Das Kampfgericht (Jury)*1. *Zusammensetzung.*a) *Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele.*

Rennleiter } nominiert durch den organisierenden Landesver-
 Streckenchef } band

4 ausländische Mitglieder, von denen eines als Schiedsrichter und ein anderes als technischer Delegierter amtiert. Sie müssen dem A-S-Komitee angehören und werden durch die FIS nominiert. Der Vorsitzende des Kampfgerichtes wird durch die FIS bestimmt und darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

Bei den Damenwettbewerben soll die ständige Delegierte im A-S-Komitee – sofern dies nicht möglich ist, ein Mitglied des Damenkomitees der FIS – dem Kampfgericht angehören.

b) *Internationale Rennen der Kategorie I.*

Rennleiter } bestimmt durch das Rennkomitee
 Streckenchef }

3 Mitglieder, gewählt aus den Vertretern der besuchenden Nationen. Keine besuchende Nation soll durch mehr als 1 Mitglied im Kampfgericht vertreten sein.

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

TD der FIS bestimmt durch die FIS und ist Mitglied des Kampfgerichtes.

Der TD der FIS darf jedoch nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.

Von dieser Regel sind die außereuropäischen Landesverbände der FIS befreit.

Bei internationalen Wettkämpfen mit Beteiligung von Damen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame dem Kampfgericht angehören.

Der Vorsitzende des Kampfgerichtes wird für jeden Bewerb gesondert aus den 3 Vertretern der besuchenden Nationen gewählt.

c) *Andere internationale Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind*

Für alle andern internationalen Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kat. I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt.

Sollte ein Mitglied des A-S-Komitees der FIS anwesend sein, so amtiert es als TD der FIS mit gleichen Rechten und Pflichten.

2. *Zusammentritt des Kampfgerichtes.*

Das Kampfgericht hat sich spätestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

3. *Aufgaben des Kampfgerichtes.*

a) *Auslosung.*

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich. (Siehe § 142)

b) *Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes im Hinblick auf die korrekte Durchführung des offiziellen Trainings.*

Überprüfung der Rennstrecke vor Beginn des offiziellen Trainings auf einen technisch einwandfreien Zustand; im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- aa) ausreichende Schneeverhältnisse innerhalb und am Rande der Piste;
- bb) einwandfreie und gleichmäßige Schneepräparierung der Piste. Bei Abfahrtsstrecken ist grundsätzlich die Verwendung von Schneesement verboten;
- cc) ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee-, Strohmauern, Matratzen oder Fangnetze;
- dd) genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;
- ee) bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Pflichttore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position der Pflichttore, Entfernung von Pflichttoren oder Setzen von zusätzlichen Pflichttoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Den Wettkämpfern muß jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens 2 Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;
- ff) Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und dessen Nachrichtenverbindungen;
- gg) Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziele;
- hh) Kontrolle der Absperrungsmaßnahmen;
- ii) bei Abfahrtsläufen Feststellung, ob beim Gesamttrainingslauf alle Kontrolltore durch Kontrollposten besetzt sind;
- jj) Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Ver-

eisierung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.

Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, daß aufgezeigte kleinere Mängel in der Frist von wenigen Stunden behoben werden können. Das offizielle Training muß jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können.

Ist dies nicht der Fall, muß nach § 149 Punkt 1 verfahren werden.

4. Rechte und Pflichten des Kampfgerichtes beim Wettkampf.

- a) Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes hat sich am Start zu befinden. Sie üben das Amt des Ziel- bzw. Startrichters aus.
- b) Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu kürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.

Absagegründe sind im Einzelnen:

- aa) zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
- bb) schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke innerhalb der Piste;
- cc) ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
- dd) Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- ee) mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;
- ff) Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.

Der Beschluß über die Unterbrechung eines Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wieder aufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren.

Es steht dem Kampfgericht in Ausnahmefällen zu, das Rennen in regelmäßig kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn es für die

Sicherheit der Konkurrenten notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht sind in § 126 festgelegt.

5. Rechte und Pflichten des TD im Rahmen des Kampfgerichtes.

- a) Unter normalen Voraussetzungen arbeitet der TD der FIS als technischer Berater mit Sitz und Stimme innerhalb des Kampfgerichtes.
- b) Befolgt das Kampfgericht die technischen Ratschläge des TD in sehr kritischen Situationen, die eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer mit sich bringen, nicht, hat der TD der FIS das Recht, das offizielle Training bzw. den Wettkampf abzusagen oder gegebenenfalls abbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.
- c) Bei Auftreten von akuten unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD der FIS, sofern er davon zeitgerecht Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Anhören des Kampfgerichtes sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.

6. Protokolle

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist schriftliches Protokoll zu führen.

7. Proteste und durch die Wettkampfbestimmungen nicht geklärte Fragen.

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

§ 126

Der Schiedsrichter und seine Aufgaben

Der Schiedsrichter wird gemäß § 125 für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen Verbände ernannt.

Der Schiedsrichter hat das Recht, die Strecke unverzüglich nach deren Ausflagung in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen.

Der Schiedsrichter und die ihn begleitenden Mitglieder des Kampfgerichtes haben das Recht, sofern sie hierüber einstimmig beschließen, zusätzliche Kontrolltore zu verlangen oder Kontrolltore zu ändern. Das Rennkomitee ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Mitglieder des Kampfgerichtes zu einem vom Rennkomitee festgelegten Termin am Morgen des ersten offiziellen Trainingstages zur Besichtigung der Strecke einzuladen.

Falls der Schiedsrichter allein dieser Einladung Folge leistet, ist sein Beschluß endgültig.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, in dringenden Fällen ein Rennen auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichtes Fühlung aufzunehmen.

Der Schiedsrichter entscheidet über die provisorische Zuerkennung eines Wiederholungslaufes im Slalom (vergleiche § 172).

Der Schiedsrichter hat sich am Schluß des Rennens zum Ziel zu begeben, um die Rapporte der Start- und Zielrichter und der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Disqualifikationen entgegenzunehmen. Am offiziellen Anschlagbrett hat er eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Namen der Rennfunktionäre, welche die Disqualifikation ausgesprochen haben, sowie Angabe der Bestimmung, auf Grund welcher die Disqualifikation erfolgte, zu veröffentlichen; er hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlags schriftlich beizufügen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen hat der Schiedsrichter der FIS einen Bericht über das Rennen mit seinen Bemerkungen über Strecke und Organisation zuzustellen.

Der Schiedsrichter hat auf das engste mit dem TD der FIS zusammenzuarbeiten. Die Weisungen des TD der FIS in sehr kritischen Situationen und bei Auftreten akuter Gefährdung der Wettkämpfer sind auch für den Schiedsrichter verbindlich.

§ 127

Die Start- und Zielrichter und ihre Aufgaben

Die Start- und Zielrichter werden für Ski-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen Verbände ernannt. Sie sind Mitglieder des Kampfgerichtes (§ 125).

Der *Startrichter* sorgt, daß die jeder Wettkampfarm eigenen Regeln für Startweise und Startbefehle und sonstige Startvorschriften richtig befolgt werden.

Er trifft Entscheide über die Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und Fehlstart (§§ 154, 155, 168, 169).

Der *Zielrichter* trifft die Entscheide gemäß § 134.

Die Start- und Zielrichter sorgen für die genaue Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichts.

D. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechnungswesen

§ 128

Telephon

Bei allen internationalen Wettkämpfen muß zwischen Start und Ziel eine direkte Verbindung (Feldtelephon oder drahtlose Übermittlung usw.) bestehen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch direkte Drahtleitungen sicherzustellen.

§ 129

Aufgaben des Starters

Der Starter hat seine Uhren mit denjenigen des Hilfsstarters, des Protokollführers und durch Telephon mit dem Zeitnehmerchef innerhalb 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

§ 130

Aufgaben des Hilfsstarters

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. Er hat darauf zu achten, daß der Wettkämpfer mit beiden Füßen hinter der Startlinie steht. Die Ski-stöcke dürfen jedoch vor der Startlinie (oder vor dem Kontaktfaden respektive Stab) eingesetzt werden.

§ 131

Aufgaben des Protokollführers (am Start)

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

§ 132

Verschiedene Arten der Zeitmessung

Für alle Abfahrts-, Slalom- und Riesenslalomwettkämpfe ist elektrische Zeitmessung mit Verbindung zwischen Start und Ziel zu verwenden. Handzeitmessung hat in jedem Fall zusätzlich zur elektrischen Zeitmessung zu erfolgen.

In allen Fällen, auch beim Start in Abständen, sind die genauen Zeiten des Kreuzens der Startlinie und Ziellinie sowohl durch die elektrische Zeitmessung als auch durch die Handzeitmessung festzuhalten.

§ 133

Zu verwendende Uhren

Starter, Zeitmesserchef und die Hilfszeitmesser müssen, auch wenn elektrische Zeitmessung erfolgt, über Stoppuhren mit einem Durchmesser von nicht weniger als 4 cm verfügen, welche Stunden, Minuten und Sekunden angeben. Die Uhren haben mit einem doppelten Sekundenzeiger (Rattrapant), welcher Zehntelssekunden anzeigt, versehen zu sein.

§ 134

Ziel

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Linie zwischen den Zielstangen kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne daß beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muß der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuß des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.

Der Zielrichter trifft die diesbezügliche Entscheidung.

§ 135

Aufgaben des Zeitnehmerchefs

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig als möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Sofern Feldtelephone verwendet werden, hat die Synchronisierung unmittelbar vor dem Start und unmittelbar nach Schluß des Rennens zu erfolgen.

Der Chef der Zeitmessung ist verpflichtet, die inoffizielle Resultatliste so rasch als möglich am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen. Dabei ist die offizielle Bekanntmachung der Disqualifikationen nicht abzuwarten. Der Chef der Zeitmessung hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlages schriftlich beizufügen.

§ 136

Aufgaben der Hilfszeitnehmer

Ungeachtet des Umstandes, ob elektrische Zeitmessung verwendet wird oder nicht, bedienen zwei Hilfszeitnehmer Stoppuhren mit Sekundenzeiger gemäß § 133. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den Zeiten aller Wettkämpfer.

§ 137

Aufgaben des Kontrollpostens am Ziel

Der Kontrollposten am Ziel ist für die Aufzeichnung der Reihenfolge des Einlaufens sämtlicher das Rennen beendigender Wettkämpfer verantwortlich.

§ 138

Versagen der elektrischen Zeitmessung

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche der durchschnittlichen Zeitdifferenz zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht.

Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von der Hand gestoppten Zeiten.

§ 139

Berechnung der Zeiten

Die Zeiten sind auf Zehntelsekunden genau zu berechnen.

§ 140

Aufgaben des Chefs des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

§ 141

Ausrechnung der Resultate

Die offiziellen Resultate in Abfahrt, Slalom und Riesenslalom werden auf Grund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, welche nicht disqualifiziert wurden.

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom, respektive Abfahrt, Slalom und Riesenslalom oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen und mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet werden.

Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, werden sie auf der offiziellen Resultatliste im gleichen Rang aufgeführt.

Die Namen und Startnummern der disqualifizierten Läufer sind in den Resultatlisten aufzunehmen.

Die offizielle Resultatliste ist durch das Kampfgericht zu unterzeichnen, unter Angabe des Zeitpunktes dieser Unterzeichnung.

E. Startreihenfolge, Reserven, Nachmeldungen

§ 142

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

Bei allen internationalen Wettkämpfen wird für die Bestimmung der Startreihenfolge die Gruppenauslosung angewendet.

Die Wettkämpfer werden auf Grund ihrer Rennerfolge in Gruppen eingeteilt. Bei der Einteilung in Gruppen sind die von der FIS ausgearbeiteten Wertungslisten zu verwenden. Ist ein Wettkämpfer in diesen Listen nicht oder ungenügend erfaßt, erfolgt seine Einteilung in Gruppen durch Beob-

achtungen des Kampfgerichtes während des offiziellen Trainings. Über diese Beobachtungen des Kampfgerichtes ist ein schriftliches Protokoll abzufassen. Die Gruppenstärke wird bei den Rennen der Herren mit 15 Konkurrenten, bei Rennen der Damen mit 12 Konkurrentinnen festgelegt.

Die letzte Gruppe enthält den Rest der gemeldeten Wettkämpfer. Von einer Nation können nicht mehr als vier Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als vier Wettkämpfer von einer Nation eingeteilt werden. Innerhalb jeder Gruppe entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich.

Die Vertreter der teilnehmenden Verbände sind einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.

Die Reihenfolge, in welcher die Gruppen starten, entspricht in der Regel ihrer Qualifikation. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Reihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse nach Belieben abzuändern.

Um dem Kampfgericht die Verteilung auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, soll jeder Mannschaftsführer oder Teilnehmer auf Begehren bereit sein, dem Kampfgericht eine Zusammenstellung der Rennresultate jedes einzelnen Wettkämpfers zur Verfügung zu stellen.

Bei Abfahrtsrennen hat die Auslosung so frühzeitig zu erfolgen, daß die Konkurrenten noch die Möglichkeit haben, zwei Stunden auf der Strecke zu trainieren.

§ 143

Zulassung von Ersatzleuten und verspätete Anmeldungen

1. *Reserven.*

Für alle Wettkämpfe, in welchen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereins beschränkt ist, können Ersatzleute gemeldet werden. Die Ersatzleute werden durch das Kampfgericht in Gruppen aufgeteilt. Das Kampfgericht entscheidet, wie viele Stellen auf der Startliste für jede Gruppe der Ersatzleute offengehalten werden und wo diese offenen Stellen eingesetzt werden sollen.

2. *Verspätete Anmeldungen*

Verspätete Anmeldungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Wenn solche trotzdem zugelassen werden, entscheidet das Kampfgericht

über die Startnummer, welche auf keinen Fall diejenige eines Wettkämpfers sein soll, welcher seine Anmeldung zurückgezogen hat, nachdem seine Startzeit oder Startnummer bereits veröffentlicht worden war. Das Kampfgericht hat dafür zu sorgen, daß ein nachgemeldeter Wettkämpfer den Wettkämpfern, deren Meldungen rechtzeitig eingingen, auf keinen Fall bevorzugt wird. Falls mehrere Nachmeldungen vorliegen, ist die Startreihenfolge derselben durch das Los zu bestimmen.

F. Mannschaftsrennen

§ 144

Austragung und Errechnung der Resultate

1. Die Zahl der Läufer in jeder Mannschaft und die Zahl derer, welche für das Resultat zählen, soll in den Regeln über die Mannschaftsrennen festgelegt oder von den Mannschaftsführern schriftlich vor dem Start bestimmt werden. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus 4 Läufern, von denen die 3 besten für das Resultat zählen.

2. Das Resultat für die Kombination wird wie folgt errechnet:

Die mittlere Zeit derjenigen, die für das Resultat zählen, wird genommen.

Die bessere Mannschaft erhält keine Punkte, und die Punkte der verlierenden Mannschaft werden nach den FIS-Tabellen errechnet, wie wenn die mittlere Zeit der verlierenden Mannschaft eine individuelle Zeit wäre.

Das kombinierte Resultat wird durch Zusammenzählen der Punkte, welche die Mannschaften in Abfahrt und Slalom erhalten haben, errechnet.

Die Rangstellung von Mannschaften, welche die gleiche mittlere Zeit im Abfahrtsrennen oder Slalom haben, wird durch den Rang des individuellen Siegers bestimmt.

Die Rangfolge der Mannschaften, welche gleich viel Punkte in der Kombination haben, wird durch ihre Rangfolge im Abfahrtsrennen bestimmt.

3. Ohne gegenteilige Abmachung müssen alle bis auf einen Läufer, die für das Resultat zählen, sowohl im Abfahrtsrennen wie im Slalom starten, doch kann eine Mannschaft einen Mann in der Abfahrt und einen andern nur im Slalom starten lassen.

4. Ein Läufer, der für Abfahrt oder Slalom aufgestellt worden war und nach dem Rennen verletzt oder krank wird, kann durch einen andern ersetzt werden, vorausgesetzt, daß der Mannschaftsführer eine ärztliche Bescheinigung darüber erbringt, daß der betreffende Läufer nicht startfähig sei.
5. Ohne gegenteilige Abmachung soll keinem Läufer mehr als die doppelte Zeit des besten Läufers in seiner Mannschaft angerechnet werden.

G. Proteste

§ 145

a) *Proteste betreffend Zulassungen.*

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes bei der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle einzureichen.

b) *Proteste betreffend Strecke*

Proteste, die die Strecke betreffen (nicht vorschriftsmäßige Strecke, Markierung, Vorbereitung der Strecke, Hindernisse, Gefahren, Sichtverhältnisse usw.), sind dem Rennleiter, rechtzeitig vor dem letzten offiziellen Training, schriftlich einzureichen.

c) *Proteste während des Rennens.*

Ein Wettkämpfer oder ein Mannschaftsführer, der gegen das Verhalten eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Rennens Protest erhebt, hat diesen beim Schiedsrichter am Ziel einzulegen.

d) *Proteste betreffend Disqualifikation*

Ein Protest gegen Disqualifikationen ist schriftlich an die am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle einzureichen. Die Einreichung hat innerhalb zwei Stunden nach Anschlag der Disqualifikation zu erfolgen.

e) *Proteste betreffend Zeitmessung.*

Proteste gegen Fehler der Zeitmessung sind innerhalb zwei Stunden nach dem Anschlag der inoffiziellen Resultatliste bei der am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle einzureichen.

f) *Proteste betreffend falsche Ausrechnung und Schreibfehler.*

Auf eine Beschwerde, die sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Funktionärs oder eines Wettkämpfers gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der

Resultate, ist einzutreten, falls sie mit eingeschriebener Post über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluß des Rennens eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

g) *Behandlung der Proteste.*

Ein Protest ist durch das Kampfgericht nur dann zu behandeln wenn

1. der Protest innerhalb der unter a, b, c, d und e dieses § angeführten Fristen eingereicht wurde;
2. der Protest begründet wurde und der Betrag von 25 Schweizer Franken oder eine gleichwertige Summe in einer andern Währung dem Rennsekretär oder an die zu diesem Zweck am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle eingereicht wurde.

h) *Erledigung der Proteste.*

Das Kampfgericht versammelt sich zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikationen oder der inoffiziellen Resultatliste, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.

i) *Berufung an höhere Instanzen.*

Ein Teilnehmer an einem durch einen Verein oder Klub organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Verein oder Klub angehört, Berufung einlegen.

Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung seines Landesverbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS Berufung einlegen. Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate, kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebener Post innerhalb 14 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird.

k) *Annullierung eines Wettkampfes.*

Das Kampfgericht oder eine höhere Instanz sind berechtigt, einen Wettkampf zu annullieren, ohne eine Wiederholung desselben zu gestatten. Andererseits kann, sofern eine Berufung innerhalb 24 Stunden nach Schluß des Wettkampfes eingereicht und gutgeheißen wird, der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden.

Bevor das Kampfgericht einen solchen Beschluß faßt, muß es sich überzeugen haben, daß die Rangliste unrichtig ist wegen eines Versagens der Uhren oder der Zeitmesser oder eines groben Verstoßes der Funktionäre gegen die Wettkampfbestimmungen.

ABTEILUNG 9

ABFAHRT

	§§
Die Strecke	146
Markierung	147
<i>Anleitung für das Setzen von Kontrolltoren auf Abfahrtsstrecken I Anhang I zu § 147</i>	
<i>Schema zur Anbringung von Auffangnetzen I Anhang II zu § 147</i>	
Bekanntgabe und Vorbereitung der Strecke	148
Offizielles Training	149
Streckenveränderungen beim Training	150
Vorläufer und Schlußläufer	151
Startweise	152
Startbefehle	153
Verspätung am Start	154
Gültiger Start und Fehlstart	155
Ausführung des Rennens	156
Sturzhelm	157
Disqualifikationen	158
Haftpflichtversicherung	159

ABTEILUNG 9

ABFAHRT

§ 146

*Die Strecke**I. Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken – Herren und Damen.*

Abfahrtsstrecken für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt sein.

Die Wettkampfstrecken dürfen keine Anstieg- und Flachlaufteile enthalten. Es muß möglich sein, vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände der Abfahrtsstrecken muß sorgfältig von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert sein, so daß auch bei mäßig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein.

Die Strecke darf keine zu harten und jähren Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Läufer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf eine Strecke keine jähren Bodenkanten enthalten, die den Läufer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach außen kegelmantelförmig abfallende Kurven enthalten, denn an solchen Richtungsänderungen wird der Läufer stets an den untern, äußeren Rand der Piste gedrängt.

Die Strecke darf unter gar keinen Umständen dort, wo mittelmäßige und hohe Geschwindigkeiten auftreten, Engstellen enthalten. Vielmehr muß sich die Strecke bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern.

Damit ist nicht gesagt, daß alle Passagen der Strecke weit über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung könnte oft erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

An der Außenseite von Kurven, die mit mittelmäßiger und großer Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen außen und unten hindernisfreie Räume geschaffen werden, die sicherstellen, daß ein Stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer, sich an Hindernissen nicht verletzen kann (Sturzraum).

Besondere Bedeutung muß einem ungehinderten, breiten, langen, sanft auslaufenden und ebenen Zielauslauf beigemessen werden.

Ebenso ist es abzulehnen, daß in eine natürliche Strecke künstliche Hindernisse deshalb eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Hindernisse, gegen die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohmauern bzw. Fangnetzen abzuschirmen. Die Startzeit für Abfahrtsläufe ist kompromißlos bei den besten Sichtverhältnissen festzusetzen.

Bei der Festlegung der Startzeit sind die Beleuchtungsverhältnisse, die Einwirkung der Sonne auf die Strecke besonders zu beachten. Es ist zu vermeiden, daß Geländeteile, die in der prallen Sonne liegen, unmittelbar gefolgt werden von Geländeteilen, die in tiefem Schatten sind. Die Veranstalter haben die offiziellen Trainingszeiten und die Festsetzung der Startzeit für das Abfahrtsrennen als besonders wichtige Faktoren zu beachten.

Auf allen Strecken hat eine geeignete Transportmöglichkeit für das Erreichen des Startes vorhanden zu sein.

II. *Die Strecke der Herren.*

Die Strecke der Herren hat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- a) minimaler Höhenunterschied: 800 m (nur in Ausnahmefällen 750 m);
- b) maximaler Höhenunterschied: 1000 m.

Außerdem muß eine Strecke für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele in einem angemessenen Verhältnis steile und schwierige Partien aufweisen.

Die Höhendifferenz für andere internationale Rennen soll im allgemeinen nicht weniger als 800 m betragen. Die FIS kann eine Strecke mit geringerer Höhendifferenz genehmigen, sofern sie genügend schwierige und steile Geländeteile enthält oder den besonderen Verhältnissen einzelner Länder Rechnung getragen werden muß.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Kontrolltore zu setzen. Solche Kontrolltore sollen wenn möglich senkrecht zur Ab-

fahrtsstrecke gesteckt werden (offene Tore) und eine Breite von nicht weniger als 8 m aufweisen. Beim Setzen der Kontrolltore hat der Kurssetzer dem Können der Wettkämpfer unter Berücksichtigung der Unfallgefahr Rechnung zu tragen.

Durch Setzen einer ausreichenden Anzahl von Pflichttoren ist die Durchschnittsgeschwindigkeit bei Abfahrtsrennen so herabzusetzen, daß überhöhte Gefahren ausgeschaltet werden.

III. Die Strecke der Damen.

Die Höhendifferenz einer Strecke für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele darf nicht weniger als 500 m und nicht mehr als 700 m betragen.

Die Höhendifferenz für andere internationale Wettkämpfe hat in der Regel zwischen 400 und 700 m zu liegen.

Die FIS kann eine Strecke mit geringerer oder größerer Höhendifferenz genehmigen, sofern diese für Damen besonders geeignet ist oder den Verhältnissen einzelner Länder Rechnung getragen werden muß.

Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein. Sie soll keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Kontrolltore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschließen.

Die Abfahrtsstrecke der Damen ist von derjenigen der Herren zu trennen.

§ 147

Markierung

Die Strecke ist mit drei Arten von Flaggen auszustecken.

Rote Flaggen sind Richtungsflaggen und stets auf der gleichen oder durchgehend auf beiden Seiten der Strecke in genügender Anzahl zu stecken, um den Wettkämpfern auch bei schlechtem Wetter die Sicht von Flagge zu Flagge zu ermöglichen.

Gelbe Flaggen sind Gefahrflaggen; sie müssen so gesteckt sein, daß sie von den Wettkämpfern rechtzeitig erblickt werden und ihre Aufmerksamkeit auf gefährliche Punkte lenken.

Blaue Flaggen werden für die Kontrolltore verwendet.

Ein Kontrolltor besteht aus zwei Flaggen. Eine Flagge wiederum aus einem blauen Tuch von mindestens 1 m Breite und 50 cm Höhe, das an zwei soliden Stangen so befestigt ist, daß der untere Rand des Tuches ungefähr 1 m über dem Schnee liegt.

Die beiden Flaggen eines Tores müssen auf einer Linie liegen und möglichst im rechten Winkel zur Fahrtrichtung angeordnet sein.

Die Tore müssen von oben nach unten numeriert werden.

Damenabfahrtsstrecken werden abwechselnd mit roten und blauen Kontrolltoren von mindestens 50 cm Höhe und 75–100 cm Breite markiert. Die Tore sind gleich wie bei Herren-Abfahrtsstrecken zu stecken. Die Breite der Tore muß mindestens 4 m sein.

Anhang I zu § 147

Anleitung für das Setzen von Kontrolltoren auf Abfahrtsstrecken

Der Pistenchef (Ausstecker) muß mit besonderer Vorsicht und Überlegung ans Werk gehen, wenn er auch nicht allein die Verantwortung für das Ausflagen trägt (§§ 124, 125, 126).

1. *Abfahrtspisten* sollen die vorgeschriebenen Breitenmaße aufweisen und sich in einem Gelände entwickeln, das von Steinen, Baumstrünken usw. gesäubert worden ist, so daß auch bei mäßiger Einschneigung keine objektiven Gefahren für den Rennläufer bestehen.
2. *Beim Setzen von Kontrolltoren* sind, abgesehen von der Gestaltung des Geländes, noch zwei Faktoren zu berücksichtigen:
 - a) die jeweiligen besonderen Schnee- und Pistenverhältnisse,
 - b) die Klasse der Konkurrenten.
3. *Damenabfahrtstrecken.* Für das Ausstecken von Damenstrecken sind unter § 146, Abschnitt III, eindeutige Normen festgelegt, die genau zu befolgen sind. Die Geschwindigkeit der Konkurrentinnen soll in angemessenen Grenzen gehalten werden und 65 km nicht übersteigen.
4. *Herrenabfahrtstrecken.* Ein Abfahrtsrennen für Herren soll eine der Klasse der Konkurrenten angemessene Prüfung von Mut, technischem Können, athletischer Leistung und Körperbeherrschung sein; es soll nie in ein Spiel mit unberechenbaren Gefahrmomenten ausarten.

Um dieser Disziplin diesen Charakter zu erhalten, werden, wo es angebracht erscheint, Kontrolltore gesteckt.

5. *Die Anzahl und der Platz der Tore* müssen klug überlegt werden; denn ein falsch gesetztes Tor führt meist zu gegenteiligen Auswirkungen.

Durch ungerechtfertigte Kontrollen soll nicht die rasante und überlegene Fahrweise gehemmt und dem Wettkampf der besondere Reiz genommen werden.

6. *Kontrolltore sollen gesteckt werden:*

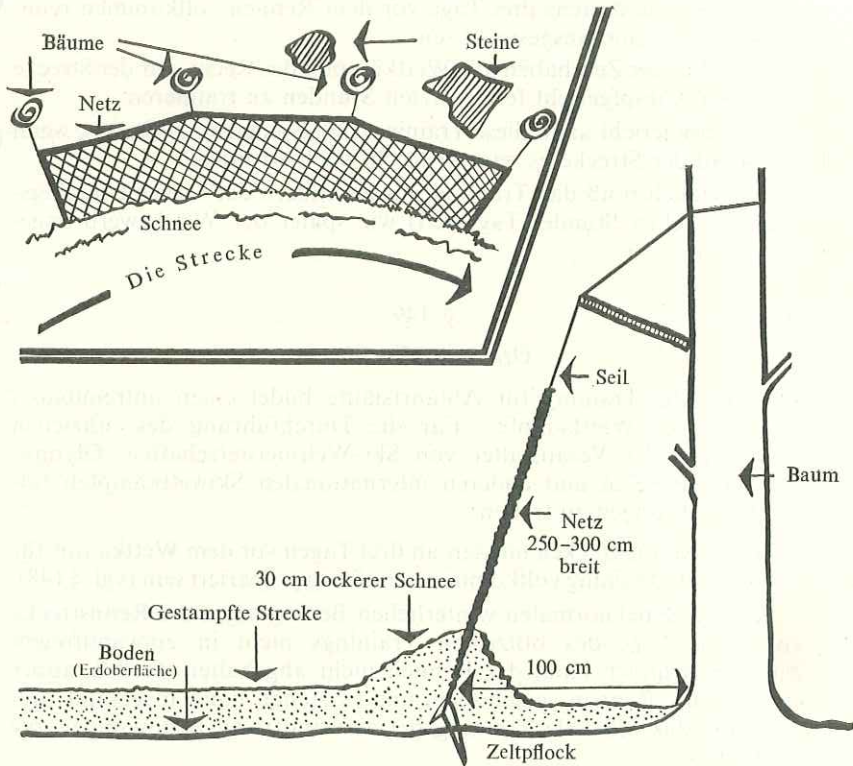
- a) stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Läufer diese kontrolliert und in korrekter Haltung anfahren kann;
- b) an übermäßig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so placiert werden, daß diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können;
- c) bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig, daß dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang placiert werden;
- d) wenn der Ausstecker es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken und wenn er es angebracht findet, den Konkurrenten die genaue Fahrtrichtung zu deuten. Tore, die diesen besonderen Zweck haben, werden allgemein als «Direktions-Tore» bezeichnet. Sie sollen möglichst breit gesteckt werden; also mehr als 8 m.
- e) bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen. Die Tore sind dort so zu plazieren, daß die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden. Die Tore sind Direktionsstore.
- f) an Stellen, wo die Konkurrenten gefährliche Abkürzungen befahren könnten.
- g) Kontrolltore sind stets in den Kurven so zu setzen, daß der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten).

Kontrolltore sind weiter so zu setzen, daß der Läufer von Hindernissen ferngehalten wird.

7. *Abfahrtstrecken* dürfen keine technischen Slalomfiguren enthalten. Wenn es jedoch zur Kontrolle einer besonderen Streckenpartie notwendig erscheint, können auch mehrere Tore hintereinander in angemessener Entfernung gesetzt werden.
8. *Der Start* soll:
 - a) so hergestellt werden, daß die Konkurrenten möglichst entspannt auf der Abfahrtslinie stehen können;
 - b) so placiert werden, daß die Konkurrenten ohne lange Stockhilfe rasch in Fahrt kommen.
9. *Das Ziel* soll möglichst breit sein, in gut sichtbarer Lage und vor allem einen entsprechenden gut vorbereiteten Auslauf haben, der leichtes Anhalten ermöglicht.
10. *Zielschüsse* – holperige und vereiste und dazu sehr schnelle Zielschüsse sind, vorwiegend nach langen Abfahrten, zu verhüten oder entsprechend zu kontrollieren.
11. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
12. Es wird empfohlen, bei der Ausschlägerung von Abfahrtstrecken besonders darauf zu achten, daß die scharfen Drehpunkte an flacheren Geländeteilen angelegt werden. Es wird damit verhindert, daß die Wettkämpfer übermäßig nach außen gedrängt werden und so sich gelegentlich in bedrohlichem Maße den die Strecke begrenzenden Bäumen nähern.

An gefährlichen Stellen sollen Auffangnetze Verwendung finden.

Auffangnetze für Abfartsrennen



Das Netz ist möglichst senkrecht und gespannt anzubringen, ca. 100 cm von der gefährlichen Stelle entfernt.

§ 148

Bekanntgabe und Vorbereitung der Strecke

Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens drei Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt sein.

Während dieser Zeit haben alle Wettkämpfer das Recht, auf der Strecke zu den vom Kampfgericht festgesetzten Stunden zu trainieren.

Das Kampfgericht kann diese Trainingszeiten jederzeit aufheben, wenn der Zustand der Strecke es seiner Ansicht nach erfordert.

Grundsätzlich muß das Training, im besondern der Gesamttrainingslauf, zur gleichen Stunde (Tageszeit) wie später der Wettbewerb ange-
setzt werden.

§ 149

Offizielles Training

Das offizielle Training für Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Für die Durchführung des offiziellen Trainings hat der Veranstalter von Ski-Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und anderen internationalen Skiwettkämpfen folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wettkampfstrecken müssen an drei Tagen vor dem Wettkampf für das offizielle Training vollkommen rennfertig präpariert sein (vgl. § 148).

Wenn sich bei normalen winterlichen Bedingungen die Rennstrecke an einem Tage des offiziellen Trainings nicht in einwandfreiem Zustand befindet, kann das Rennen nicht abgehalten werden, außer es wird das Rennen verschoben, und es stehen dann insgesamt drei Tage für das offizielle Training bei einwandfreien Bedingungen zur Verfügung.

Das offizielle Training muß nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.

Wenn infolge höherer Gewalt ein Trainingstag ausfallen muß, kann das offizielle Training auf zwei Trainingstage reduziert werden. Zwei Trainingstage sind aber unbedingt erforderlich. Lassen die äußeren Umstände ein Training an zwei Tagen bei einwandfreien Bedingungen, auch trotz eventueller Verschiebung des Renntermines, nicht zu, kann das Rennen nicht abgehalten werden.

2. Alle Absperurmaßnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.

3. Der Rettungs- und Sanitätsdienst muß während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
4. Die Veranstalter haben Sorge zu tragen, daß den Wettkämpfern während des Trainings an den mechanischen Bergverkehrsmitteln Vorrang gesichert wird, damit ohne Wartezeit die Trainingszeit voll ausgenützt werden kann.
5. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß das Kampfgericht die trainierenden Wettkämpfer ungehindert beobachten kann.
6. Bei allen Trainingsfahrten innerhalb der offiziellen Trainingszeit haben die Wettkämpfer Trainingsnummern zu tragen.

Widersetzt sich ein Konkurrent dieser Anweisung, wird er disqualifiziert.

Die Trainingsnummern werden bei Eintreffen der Konkurrenten am Wettkampfort auf Grund der Wertungslisten der FIS ausgegeben.

7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der offiziellen Trainingszeiten den Wettkämpfern die Gelegenheit geboten wird, die Strecke zumindest einmal in einem Zuge zu durchfahren.

Um das Durchfahren der gesamten Rennstrecke gefahrlos zu ermöglichen, haben die trainierenden Wettkämpfer Startintervalle einzuhalten. Die Startintervalle betragen mindestens eine Minute; sie können auch größer sein. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch einen Funktionär geregelt.

Es werden keine Zeiten genommen.

Der Zeitpunkt des Beginns dieser besonders geregelten Trainings (Gesamttraining) wird durch die Jury bestimmt und gesondert bekanntgegeben.

Der Veranstalter hat sämtliche Kontrolltore mit Kontrollposten zu besetzen. Das Kampfgericht überwacht diesen Gesamttrainingslauf. Dieser Gesamttrainingslauf ist zu jener Tageszeit anzusetzen, zu der später das Abfahrtsrennen stattfindet.

Der Gesamttrainingslauf ist zeitlich so anzusetzen, daß der Wettkämpfer zumindest noch einmal vor dem Rennen die Möglichkeit hat, die Strecke abschnittsweise im Training zu befahren.

§ 150

Streckenveränderungen beim Training

Den Wettkämpfern ist es unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, zu ändern als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder

Kontrolltore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen wie zum Beispiel Abkürzungen vorzubereiten. Jeder Wettkämpfer, welcher aus einer solchen Änderung Vorteile zieht, wird disqualifiziert.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch die Jury zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

§ 151

Vorläufer und Schlußläufer

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, daß mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der Vorläufer und die Startzeit derselben sowie die des Schlußläufers wird jeweils durch das Kampfgericht bestimmt.

Die Vorläufer und der Schlußläufer müssen mit besonderen Zeichen erkenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee-verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 152

Startweise

Der Start in Abständen wird in allen Abfahrtsrennen angewendet. Die Wettkämpfer starten in gleichmäßigen Abständen von 60 Sekunden.

§ 153

Startbefehle

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!» 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1» und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!).

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

§ 154

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer hat sich zu seiner Startzeit rennbereit am Start zu befinden, sonst wird er disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein späterer Start in der Mitte eines festgelegten Startabstandes zu gestatten. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, denen

- a) wegen Verspätung der Start verweigert wurde,
- b) trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde.

§ 155

Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten. Die Zeit des Kreuzens der Startlinie ist gültig, sofern sie innerhalb folgender Grenzen liegt:

1 Sekunde vor und 1 Sekunde nach der offiziellen Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 1 Sekunde vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstart disqualifiziert.

Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie *später* als 1 Sekunde nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrtzeit so angenommen, als sei er 1 Sekunde nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

§ 156

Ausführung des Rennens

Der Wettkämpfer muß die Strecke auf seinen Ski zurücklegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden. Während des Rennens darf der Wettkämpfer seine Stöcke nicht zum Bremsen verwenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Schrittmacherdienst ist nicht gestattet.

Wenn ein Wettkämpfer überholt wird, hat er auf ersten Anruf die Bahn freizugeben.

Ein Wettkämpfer hat alle Kontrolltore so zu durchfahren, daß seine beiden Füße die Linie zwischen den innern Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füßen die Ziellinie gekreuzt hat (§ 134).

§ 157

Sturzhelm

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich eine Wettkämpferin oder ein Wettkämpfer, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation.

§ 158

Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- a) wenn er die Zulassungsbestimmungen nach § 8 nicht erfüllt;
- b) wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- c) wenn er auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert oder wenn er die Strecke in einer Art verändert, die gemäß § 150 verboten ist;
- d) wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht,
- e) wenn er die Strecke nicht auf seinen Ski zurücklegt oder zum mindesten auf einem Ski das Rennen beendet;
- f) wenn er die Stöcke als Bremsmittel verwendet;
- g) wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe entgegennimmt;
- h) wenn er einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf die Strecke freigibt;
- i) wenn er die Linie zwischen den innern Stangen der Flaggen sämtlicher Kontrolltore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- k) wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- l) wenn er eine Abkürzung benützt;
- m) wenn er die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält.

§ 159

Haftpflichtversicherung

Den Veranstaltern von Abfahrtsrennen wird dringlichst empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

ABTEILUNG 10

SLALOM

§§

Definition	160
Die Strecke	161
Vorbereitung und Markierung der Strecke	162
<i>Grundbegriffe für das Ausstecken eines Slaloms – Anhang I zu § 162</i>	
Bekanntgabe der Strecke	163
Die Vorläufer	164
Anzahl der Teilnehmer	165
Startweise	166
Startbefehle	167
Verspätung am Start	168
Gültiger Start und Fehlstart	169
Ausführung des Rennens	170
Passieren der Tore.	171
Zuerkennung eines Wiederholungslaufes	172
Disqualifikation	173
<i>Aufgaben für Torrichter bei Slalomwettkämpfen – Anhang I zu Abteilung 10</i>	
<i>Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalomwettkämpfen – Anhang II zu Abteilung 10</i>	

ABTEILUNG 10

SLALOM

§ 160

Definition

Ein Slalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Flaggenpaare (Tore) bestimmten Strecke zu folgen haben. Ein Slalomrennen muß immer in zwei Läufen entschieden werden. Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele sind zwei verschiedene Pisten vorgeschrieben; bei andern internationalen Rennen sind nach Möglichkeit gleichfalls zwei verschiedene Pisten zu verwenden. Die Pisten für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt werden.

§ 161

Die Strecke

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke für Herren soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen 180 bis 220 m, für Damen 120 bis 180 m betragen. Bei andern internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 120 bis 200 m vorgeschrieben. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muß wenigstens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen.

Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, größtmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind.

Vorbereitung und Markierung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf hartem Schnee auszutragen. Der Schnee soll wenn möglich so hart getreten sein, daß bei Stürzen der Wettkämpfer keine Löcher entstehen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, daß der neugefallene Schnee von Zeit zu Zeit getreten wird.

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichfarbigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, lang genug, um 1,80 m aus dem Schnee herauszuragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm sind nicht zugelassen (unteres Ende). Slalomstangen sind aus nichtsplinterndem Holz oder ähnlichem Material mit denselben Eigenschaften herzustellen.

Die Slalomstangen müssen blau, rot und gelb gestrichen sein. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets in der Reihenfolge blau, rot und gelb gesetzt werden. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Wimpel von 40 cm Größe in drei- oder viereckiger Form versehen sein.

Die Tore müssen in der Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden.

Die Breite der Tore darf nicht weniger als 3,20 m, höchstens aber 4 m betragen, die Distanz zwischen zwei Toren nicht weniger als 0,75 m. Dieser Abstand muß sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines andern Tores bestehen.

Der Standort der Stangen ist für den Fall, daß die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer andern Substanz zu kennzeichnen.

Anzahl Tore Herren: minimal 50, maximal 75.

Anzahl Tore Damen: minimal 40, maximal 55.

Das Ausstecken der Strecken wird nach folgendem Prinzip gehandhabt:

- a) Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten internationalen Setzern in Zusammenarbeit mit dem technischen Delegierten der FIS durchgeführt. Jede Piste wird von einem Setzer gesteckt.
- b) Bei anderen internationalen Rennen wird eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer des organisierenden Landes gesteckt; die zweite Piste von einem internationalen Setzer eines fremden Landes.
- c) Der Setzer des organisierenden Landes wird durch den organisierenden Klub oder Verband bestimmt; der ausländische Setzer durch das Kampfgericht.

Bei einer Piste entscheidet das Kampfgericht über das Setzen derselben.

Anhang I zu § 162/163

Grundbegriffe für das Ausstecken eines Slaloms

Da man auf jedem Slalomhang einen Lauf sehr verschiedener Schwierigkeitsstufen ausstecken kann, ist es angebracht, daß der offizielle Slalomsetzer, bevor er darangeht, den Lauf auszuflaggen, sich mit den Mitgliedern des Kampfgerichts verständigt, um eine allgemeine Richtlinie festzulegen; dabei ist die Klasse der Konkurrenten gebührend zu berücksichtigen. Im allgemeinen sollte der Schwierigkeitsgrad des Kurses dem Durchschnittskönnen der 15 startenden Spitzenläufer entsprechen. Wenn jedoch dieses Prinzip festgelegt ist, muß das Ausstecken selbst das Werk eines Einzelnen sein, damit der fertige Slalom eine durchgehende Linie verrät, die den Stempel seines Setzers trägt. Das Setzen soll mit Muße und Konzentration unter Mitarbeit genügender Hilfskräfte erfolgen. Dem Kurssetzer soll es ermöglicht werden, schon am Vorabend des Rennens den Kurs auszustecken. Die einwandfreie Herrichtung des Kurses dauert meist länger als man annimmt. Wenn die Konkurrenten mit der Besichtigung der Rennstrecke beginnen, muß diese in allen Einzelheiten fertig sein.

1. Die wichtigste Voraussetzung beim Ausstecken eines Slaloms ist die geschickte Ausnützung des Geländes. Bevor der Kurssetzer seine Arbeit angeht, ist es ratsam, daß er den Hang langsam einmal auf- und absteigt, um die beste Linie des Kurses festzulegen und um die vorteilhaftesten Stellen für gewisse Figuren zu ermitteln.
2. Das geeignetste Terrain ist, vorausgesetzt, daß Höhenunterschied und Steilheit im Sinne der IWO gegeben sind, abwechslungsreiches und coupiertes Gelände.
3. Die Durchfahrt eines vorteilhaft gesteckten Slalomlaufes sollte 5–25% mehr Sekunden beanspruchen, als Tore stehen, inbegriffen Ziel und Start; also 50 Tore = 52–62 Sekunden.
4. Ein Slalom soll nicht eine einförmige Serie von standardisierten Tor-kombinationen sein; er soll vielmehr eine geländemäßig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Doppeltore sein, so daß die Strecke einen flüssigen Lauf ermöglicht, jedoch vom Konkurrenten stets ein akkurates Studium, umsichtiges Fahren und ständige Skibeherrschung verlangt.
5. Tore, die den Fahrer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträch-

tigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.

6. Es ist angebracht, daß vor schwierigen «Kombinationen» immer ein Tor gesetzt wird, das den Konkurrenten zu kontrollierter Fahrt zwingt, so daß er möglichst in guter Körperstellung die schwierige Torserie anfährt.
7. Die Entfernung von Tor zu Tor sollte 15 m und einen Höhenunterschied von 4–5 m nicht übersteigen.
8. Die IWO sieht vor, daß die Mindestbreite eines Tores 3,20 m entspricht; das besagt nicht, daß kein Tor diese Breite übersteigen soll (max. 4 m). Es ist vielmehr ratsam, daß vertikale und schräggesetzte Tore an steilen Hängen etwas breiter gehalten werden.
9. Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder noch am Schluß der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollen sogar «schnell» sein, so daß der Fahrer in flotter Fahrt durchs Ziel kommt; das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so placiert sein, daß für den Fahrer und die Zeitnehmer keine Gefährdung besteht; es soll die Fahrer auf die Mitte der Ziellinie lenken.
10. Der Start soll so präpariert werden, daß
 - a) es den Konkurrenten möglich ist, entspannt auf der Startlinie das Abgangssignal abzuwarten und
 - b) diese möglichst rasch in Fahrt kommen.
11. Das Ziel muß einen großen und glattgetretenen Auslauf haben, welcher leichtes Anhalten ermöglicht.
12. Mit dem Pistenchef verständige sich der Kurssetzer zeitgerecht, damit dieser rechtzeitig die vollständig präparierte Piste zur Ausflagung bereitstellt.
13. Der Materialchef muß dem Kurssetzer rechtzeitig folgendes Material zur Verfügung stellen:
 - a) eine genügende Anzahl von Slalomstangen, getrennt nach Farbe;
 - b) eine genügende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farbe;
 - c) Eisenstange und Schlaghammer für das Einsetzen der Stangen in eisigem Grund;
 - d) Nummernschilder für die Bezeichnung der Tore;
 - e) Farbe für die Bezeichnung der Tore am Boden;
wenn das Rennen auf einem einzigen Kurs ausgetragen wird, muß eine verschiedene Markierfarbe bereit sein, um die umgesteckten Tore für den zweiten Lauf zu kennzeichnen.

14. Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Placierung der Stangen durch den Kurssetzer erfolgen, damit Zeit gespart wird und diese Arbeit auch vom Kurssetzer überwacht werden kann.
15. Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie von oben begonnen werden. Die meisten Kurssetzer setzen von unten nach oben. Diese Art hat den Vorteil, daß die stets notwendigen kleinen Umstellungen des Kurses im Absteigen durchgeführt werden können.
16. Der Kurssetzer soll auch der Lagerung der Reservestangen neben dem Kurs Augenmerk schenken, damit die Konkurrenten bei ihrer Fahrt nicht irregeführt werden.
17. Es wird empfohlen, vom fertiggesetzten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
18. Wenn nur auf einer Piste gefahren wird, soll der Kurssetzer während der ersten Durchfahrt möglichst rasch trachten festzustellen, ob eine Umstellung der Tore für den zweiten Lauf notwendig ist. Im bejahenden Fall ist dies umgehend der Rennleitung und den Teilnehmern bekanntzugeben. Umgestellte Tore werden sodann mit einer andern Farbe am Boden gekennzeichnet.

§ 163

Bekanntgabe der Strecke

Die für den Slalom vorgesehenen Hänge sind am Morgen des Renn-tages für Übungsfahrten zu sperren. Sie können durch Anordnung des Kampfgerichtes bereits an den vorhergehenden Tagen gesperrt werden.

Das Ausstecken des Slaloms hat mindestens anderthalb Stunden vor dem Start beendigt zu sein.

Den Teilnehmern an einem Slalom ist es gestattet, auf den Ski durch die Tore aufzusteigen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren.

Der Kurssetzer hat genau bekanntzugeben, auf welche Weise der Hang übungsweise befahren werden darf. Er kann das Befahren des Hanges gänzlich verbieten.

Wenn zwei Läufe auf einer Piste ausgetragen werden, kann der Kurssetzer die Strecke nach dem ersten Lauf umstecken. In diesem Fall ist die Änderung so frühzeitig als möglich bekanntzugeben. Der Standort der umgesteckten Torstangen ist mit einer andern Farbe zu kennzeichnen.

§ 164

Die Vorläufer

Das Rennkomitee hat für mindestens einen Vorläufer zu sorgen. Die Zeit der Vorläufer wird nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

§ 165

Anzahl der Teilnehmer

Die Zahl der Wettkämpfer soll auf 80 beschränkt werden, wenn die gleiche Strecke zweimal befahren wird und auf 140, wenn zwei verschiedene Pisten verwendet werden. Das Rennkomitee hat das Recht, im ersten Fall die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf ein Drittel zu reduzieren und im zweiten Fall auf die Hälfte, vorausgesetzt, daß eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegeben wurde.

Im Rennen sind die beiden Pisten von den Wettkämpfern in der ausgelosten Nummernfolge zu befahren. Es geht nicht an, daß das Rennen gleichzeitig gruppenweise auf beiden Strecken begonnen wird.

§ 166

Startweise

Der Start in Abständen wird in allen Slalomrennen angewendet. Die Abstände können verschieden sein. Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Er braucht dabei nicht abzuwarten, bis der vorher gestartete Wettkämpfer das Ziel erreicht hat.

§ 167

Startbefehle

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen: «Achtung» und einige Sekunden später den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!).

§ 168

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer hat sich zu seiner Startzeit rennbereit am Start zu befinden, sonst wird er disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener späterer Start zu gestatten. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden

- a) denen, wegen Verspätung, der Start verweigert wurde,
- b) denen, trotz Verspätung, die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde.

§ 169

Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

Der Startrichter muß am Schluß des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

§ 170

Ausführung des Rennens

Der Wettkämpfer hat die Strecke auf seinen Ski zurückzulegen, doch kann er das Rennen auf einem einzigen Ski beenden. Während des Rennens darf der Wettkämpfer seine Stöcke nicht zum Bremsen verwenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Er muß alle Tore durchfahren und die Ziellinie mit beiden Füßen kreuzen.

Die Rennzeiten der Wettkämpfer müssen nach der Bekanntgabe am Ziel umgehend an einer am Start befindlichen Tafel angeschrieben werden.

§ 171

Passieren der Tore

Ein Slalomtor ist nur dann einwandfrei passiert, wenn der Läufer die Linie zwischen den Torstangen mit beiden Füßen gekreuzt hat.

Der Läufer ist disqualifiziert, wenn er nicht sämtliche Slalomtore und das Ziel einwandfrei passiert hat.

§ 172

Zuerkennung eines Wiederholungslaufes

Ein Wettkämpfer in einem Slalom, der durch einen Fehler eines Funktionärs oder infolge Behinderung durch einen Zuschauer oder Hund im Wettkampf gestört wird, hat sich an den Schiedsrichter zu wenden.

Falls es dem Schiedsrichter nicht möglich ist, sofort die Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann er zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf hat nur unter der Bedingung Gültigkeit, daß die Aussagen der Funktionäre die Berechtigung des Gesuches bestätigen.

Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, wenn er auch schlechter ausfällt als der erste Lauf (behinderter Lauf).

Eine Disqualifikation, die nach der bestätigten und anerkannten Behinderung verhängt wurde, verliert ihre Gültigkeit.

§ 173

Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- a) wenn er die Zulassungsbestimmungen gemäß § 8 nicht erfüllt;
- b) wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- c) wenn er auf einem für Wettkämpfer gesperrten Hang trainiert oder wenn er die Strecke in einer Weise besichtigt, die gemäß § 163 verboten ist;
- d) wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht;
- e) wenn er die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder zum mindesten das Rennen auf einem Ski beendet;
- f) wenn er die Stöcke als Bremsmittel verwendet;
- g) wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe entgegennimmt;
- h) wenn er die Linie zwischen den Torstangen sämtlicher Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- i) wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt.

Anhang I zu Abteilung 10

Aufgaben der Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen

Meistens ergeben sich bei der Organisation wichtiger Slalom-Wettkämpfe gewisse Schwierigkeiten, um die erforderliche Anzahl fähiger und erprobter Torrichter (Kontrollposten) aufzubringen. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen deshalb auch diesen Faktor eingehend in Betracht ziehen, um dem Wettkampf eine reibungslose Abwicklung zu sichern.

Dem Slalom-Torrichter fällt im Rahmen der Organisation des Wettkampfes eine Aufgabe zu, die große Verantwortung und Aufopferung fordert; sein Amt ist dazu in den letzten Jahren noch schwieriger geworden, sei es wegen der Verschärfung der internationalen Wettkampfbestimmungen, sei es, weil die Strecken immer schneller und schwieriger ausgesteckt werden. Ein Fehlurteil des Torrichters hat für den Wettkämpfer schwerste Folgen.

Um Fehlentscheidungen möglichst vorzubeugen, wird den Torrichtern und Organisatoren angeraten, nicht nur strikte die Bestimmungen der IWO zu beachten, sondern auch Erfahrungsgrundsätze zu berücksichtigen, die meist nicht in der IWO erscheinen.

Folgende Normen sollten von der Rennleitung beachtet werden:

1. Die ganze Rennstrecke ist so abzugrenzen, daß die Zuschauer mindestens 3 m abseits vom Kurs stehen.
2. Der Torrichter soll isoliert vom Publikum aufgestellt werden, so daß der Wettkämpfer ihn auch während der Fahrt sicher und raschestens erkennen kann.
3. Alle Torrichter sollen mit einem einfachen Gerät versehen sein, mit dem sie schnell und ohne große Mühe, nach jedem Durchgang, die entstandenen Rillen und eventuelle Sturzlöcher zudecken können. Mindestens für jeden dritten Torrichter sollte eine Schneeschaufel verfügbar sein, um größere Schäden an der Piste ausbessern zu können.
4. Die Torrichterkarten sollen in allen Details ausgefüllt werden. Sie haben vor dem Rennen folgende Eintragungen zu enthalten:
 - a) Startnummern der Wettkämpfer;
 - b) Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers;
 - c) Vor- und Zuname des Kontrollpostens;
 - d) die Nummern der zugewiesenen Tore (werden vom Chef der Kontrollposten bestimmt);

- e) Streichung der Startnummern jener Wettkämpfer, die von der Konkurrenz zurückgetreten sind und nicht starten.

Es ist wichtig, daß die Torrichterkarten genau und klar ausgefüllt werden, denn dadurch wird die Kontrollarbeit des Schiedsrichters sehr erleichtert und somit die Veröffentlichung der Resultate sehr beschleunigt. Es ist weiters angebracht, daß die Kontrollkarten in einer Mappe versorgt werden, die mit einem Bleistift Nr. 2 versehen ist. An dem Bleistift ist zweckmäßig eine Schnur zu befestigen, die einen Verlust des Bleistiftes verhindern soll.

5. Längs der Strecke müssen genügend Reservestangen in drei Farben vorhanden sein; diese müssen abseits der Strecke liegend gelagert werden, damit der Wettkämpfer nicht irreführt wird.
6. Den Pressephotographen sollen günstige, jedoch fixe Standplätze angewiesen werden. Diese dürfen nicht zu nahe an die Tore gerückt sein, damit der Wettkämpfer nicht behindert wird und bei Stürzen keine Unfälle entstehen.
7. Bei schwierigen Torkombinationen oder an Stellen, wo die Strecke mehr Instandsetzungsarbeiten erfordert, sollte dem Torrichter ein Hilfsmann beigelegt werden.
8. Am Tage vor dem Rennen sollten sämtliche Torrichter versammelt und genau über ihre Aufgabe unterrichtet werden.

Anhang II zu Abteilung 10

Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalom-Wettkämpfen

1. Der Torrichter muß einwandfrei alle Bestimmungen für Slalom-Wettkämpfe der IWO kennen.
2. Sein Urteil muß immer und bei jeder Gelegenheit klar und unparteiisch sein; sein Benehmen ruhig, wachsam und umsichtig.
3. Während der Durchfahrt eines Wettkämpfers durch die Tore, die seiner Kontrolle unterstellt sind, muß sich der Torrichter völlig konzentrieren, um festzustellen, ob die Durchfahrt korrekt war, das heißt, ob der Konkurrent die Torlinie mit beiden Füßen passiert hat. Er hat folglich vorwiegend die Füße des Läufers zu beobachten. Er hat weiters zu achten, daß der Wettkämpfer, im Falle eines Sturzes, nicht fremde Hilfe annimmt. Auch die kleinste Hilfe von Drittpersonen führt zur Disqualifikation.

Es ist ratsam, daß der Torrichter auch die Durchfahrt der knapp über und unter ihm liegenden Tore beobachtet, denn er könnte in Streitfällen ein wichtiger Zeuge sein.

4. Nach der Durchfahrt des Konkurrenten hat der Torrichter sofort, vor allem andern, den Vermerk auf der Kontrollkarte zu machen. Wenn eine Disqualifikation vorliegt, ist es ratsam, durch eine kleine schematische Skizze den Vorgang festzuhalten, der zur Disqualifikation führte.

Nachdem die Aufzeichnungen gemacht sind, hat der Torrichter sich umgehend weiteren Aufgaben zuzuwenden. Meist wird folgendes zu tun sein:

- a) die Torstangen immer gerade (vertikal) stecken;
 - b) gebrochene Torstangen ersetzen;
 - c) den Teil der Piste instand setzen, der zur Beaufsichtigung zugewiesen ist.
5. Der Torrichter soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, *wenn er einwandfrei überzeugt ist*, daß ein Fehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muß er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil wird dann auch unanfechtbar sein, es sei denn, daß die Gegenpartei mit photographischen oder Filmaufnahmen beweisen kann, daß ein Fehlurteil vorliegt. Wenn ein Torrichter einen Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muß er genaueste Untersuchungen anstellen, bevor er urteilt. Er kann sogar veranlassen, daß das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen, oder um einen sachkundigen

und neutralen Zeugen zu befragen, der aus *unmittelbarer Nähe* den Fall sehen konnte. Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen und desgleichen darf er nicht die Meinung von Zeugen akzeptieren, auch wenn sie sachverständig sind, aber den Vorgang nicht aus allernächster Nähe beobachten konnten.

Für die Torrichter soll das Prinzip gelten:

Es ist besser, ein Fehler bleibt unbestraft, als daß unrichtig bestraft wird.

6. Der Torrichter muß auch streng darauf achten, daß die Konkurrenten von Drittpersonen nicht behindert werden, und daß er sich nicht auch selbst irgendwo hindernd aufstellt. Sollte jedoch ein solcher Fall zu treffen und der Konkurrent verlangt einen Wiederholungslauf, hat der Torrichter dem Schiedsrichter, der den Wiederholungslauf bewilligen kann, eine sachliche Darlegung des Vorfalles zu geben.
7. Vor Beendigung des Rennens hat der Torrichter *niemandem* zu sagen, ob und bei welchem Wettkämpfer er eine Disqualifikation verfügt hat (Bestimmung der IWO). Die IWO verfügt weiters, daß er während des Wettkampfes nur auf Fragen antworten muß, die ihm der Rennläufer stellt und in diesem Falle hat er zu antworten, entweder «weiter» oder «zurück». Er antwortet «zurück», wenn der Konkurrent einen Fehler begangen hat, der die Disqualifikation zur Folge hat und «weiter» in allen andern Fällen. Der Torrichter hat sich strikte an diese Verfügung zu halten, um Irreführungen des Wettkämpfers zu vermeiden.
8. Wenn das Rennen beendet ist, begibt sich der Torrichter ans Ziel und übergibt seine Kontrollkarte, die vorher zu unterzeichnen ist, dem Chef der Kontrollposten. Auf Befragen des Schiedsrichters hat er den Vorgang zu erklären, der zur eventuellen Disqualifikation geführt hat.

ABTEILUNG 11

SLALOMTORE UND DEREN VARIANTEN

A. Einfache Tore

	Nrn.
Offenes Tor	
Blindes vertikales Tor	
Offenes vertikales Tor	1-3

B. Doppeltore

Schräges Doppeltor	
Vertikales Doppeltor	4-5
Haarnadel	
Versetztes vertikales Doppeltor	6-7
Doppeltes Winkeltor	8A-B
Schrägschneise	9

C. Figuren mit 3 Toren

Korridor	
Versetzte Vertikale	10-11
Seelos	
Verkehrtes Seelos	12-13
3-Tor-Haarnadel	
Versetztes Seelos	14-15
Z	
L	16-17

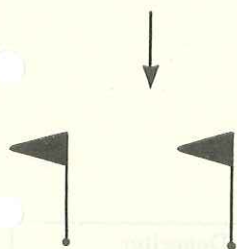
D. Figuren mit 4 Toren

Vierer-Vertikale	
Blockierte Schneise	18-19
C	
Allais-Schikane	20-21

E. Figuren mit mehr als 4 Toren

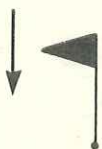
Fächer	22
Porte «sans nom»	23
Galdhöppigen	
E	24-25
Virotte	26

A. Einfache Tore



1

Deutsch	Offenes Tor
English	Open gate
Français	Porte horizontale
Italiano	Porta aperta
Norsk	Åpen port



2

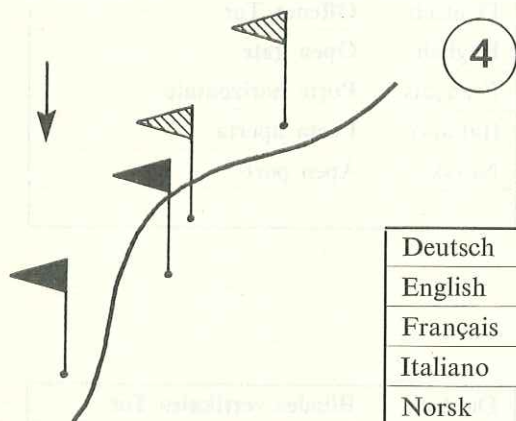
Deutsch	Blindes vertikales Tor
English	Closed vertical gate
Français	Porte verticale
Italiano	Porta verticale chiusa
Norsk	Lukket port



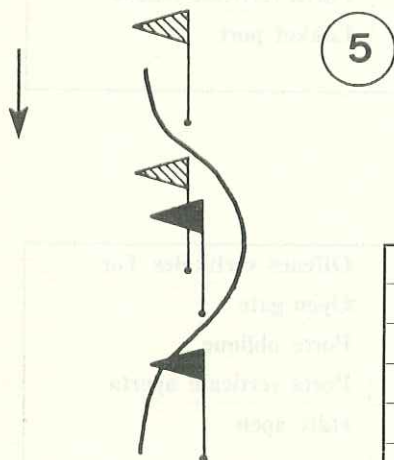
3

Deutsch	Offenes vertikales Tor
English	Open gate
Français	Porte oblique
Italiano	Porta verticale aperta
Norsk	Halv åpen

B. Doppeltore

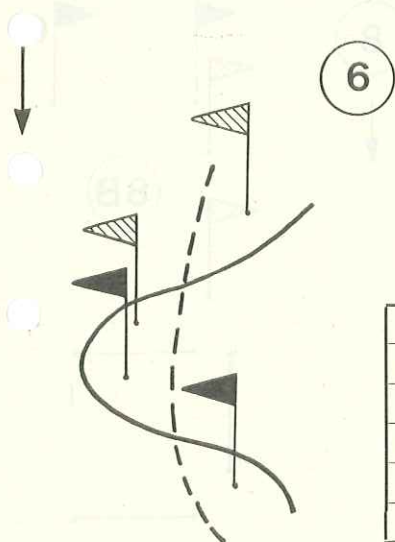


Deutsch	Schräges Doppeltor
English	Elbow
Français	Double oblique
Italiano	Porta doppia traversale
Norsk	To lukkede på skrå

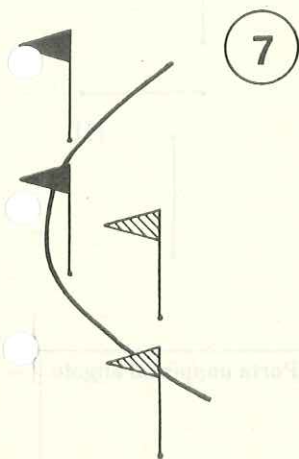


Deutsch	Vertikales Doppeltor
English	Double vertical gate
Français	Double verticale
Italiano	Porta doppia verticale
Norsk	To lukkede i fallinjen

B. Doppeltore

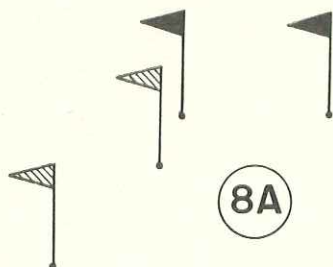


Deutsch	Haarnadel
English	Offset hairpin
Français	Salvis
Italiano	Porta doppia convergente
Norsk	Vridd hårnål

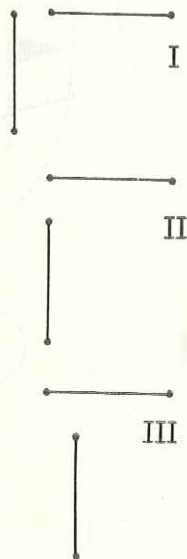
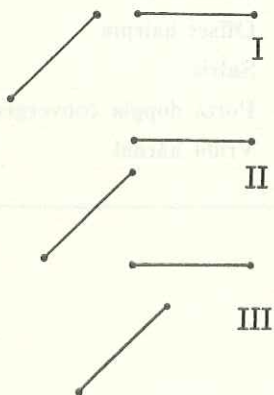
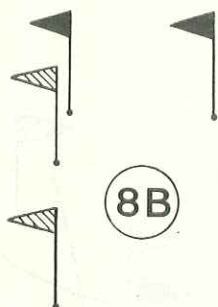


Deutsch	Vers. vertikales Doppeltor
English	Double vertical
Français	Double verticale décalée
Italiano	Doppia verticale spostata
Norsk	New look

B. Doppeltore

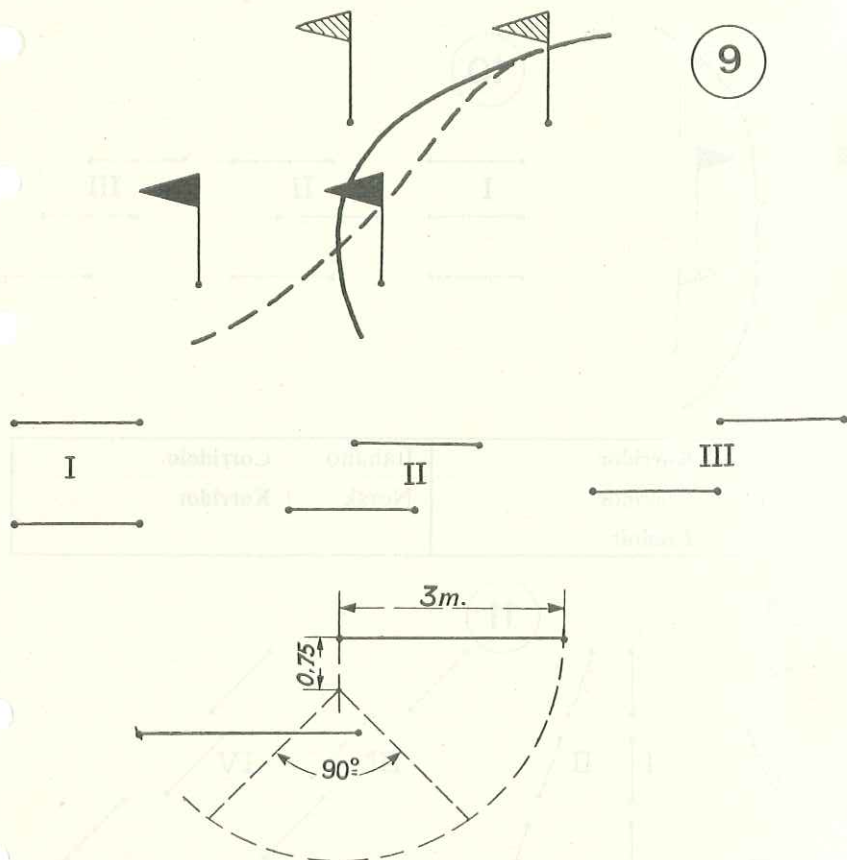


8



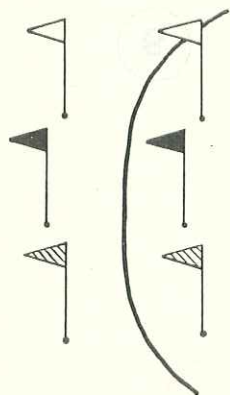
Deutsch	Doppeltes Winkeltor	Italiano	Porta doppia ad angolo
English	Double angle	Norsk	
Français	Double porte d'angle		

B. Doppeltore

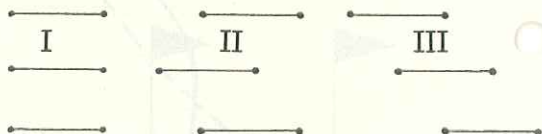


Deutsch	Schrägschneise	Italiano	Porta doppia sbieca
English	Double gate on traverse	Norsk	Skrå korridor
Français	Double horizontale décalée		

C. Figuren mit 3 Toren



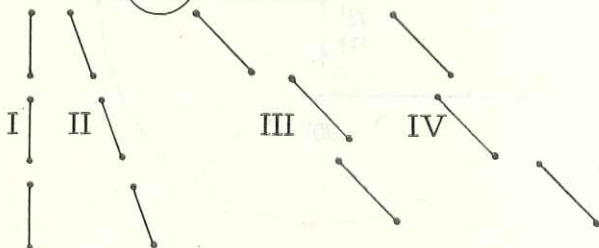
10



Deutsch	Korridor	Italiano	Corridoio
English	Corridor	Norsk	Korridor
Français	Couloir		

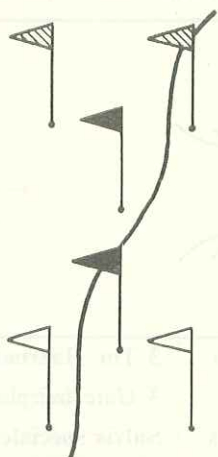


11



Deutsch	Versetzte Vertikale	Italiano	Pettine spostato
English	Offset flush	Norsk	Vertikal
Français	Chicane à 3 portes		

C. Figuren mit 3 Toren



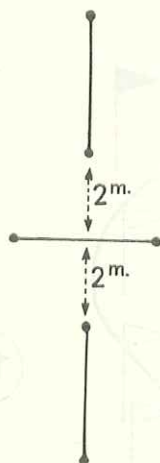
12



Deutsch	Seelos	Italiano	Seelos
English	Seelos	Norsk	Drammenser
Français	Seelos		

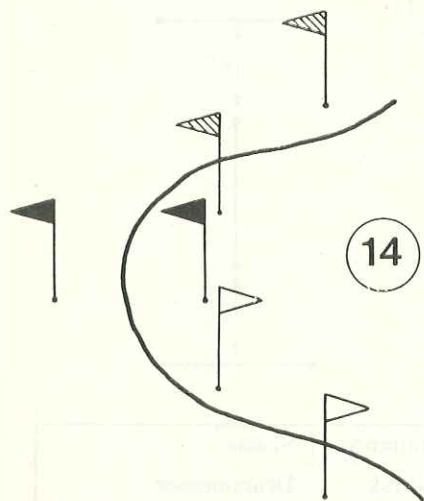


13

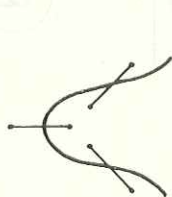


Deutsch	Verkehrtes Seelos	Italiano	Seelos rovesciata
English	Reverse Seelos	Norsk	Omvendt drammenser
Français	Porte en croix		

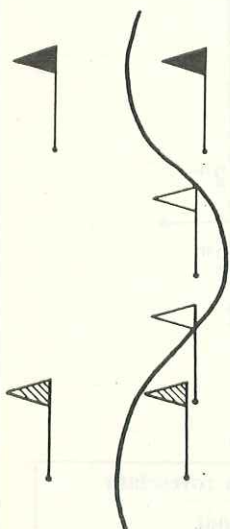
C. Figuren mit 3 Toren



14



Deutsch	3 Tor Haarnadel
English	3 Gate hairpin
Français	Salvis spéciale
Italiano	Forcina tripla
Norsk	Hårnål 3 porter



15



I



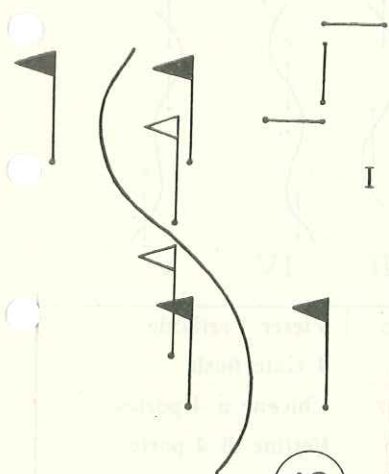
II



III

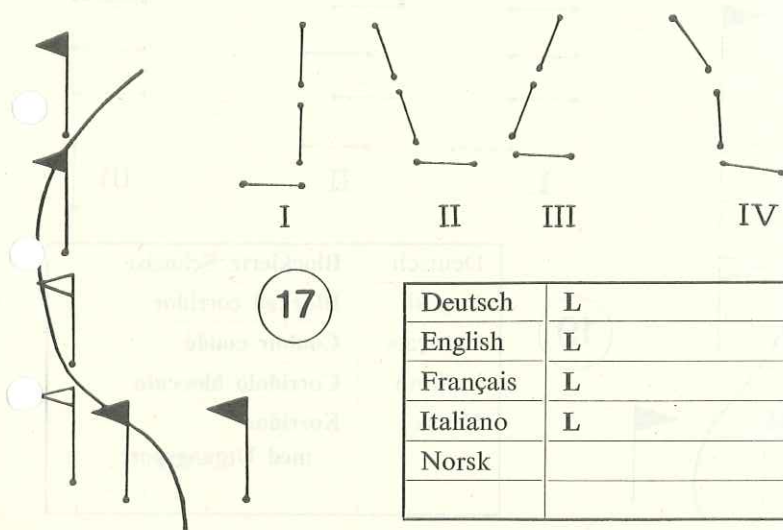
Deutsch	Versetztes Seelos
English	Offset Seelos
Français	Seelos spéciale
Italiano	Seelos spostata
Norsk	Drammenser

C. Figuren mit 3 Toren



16

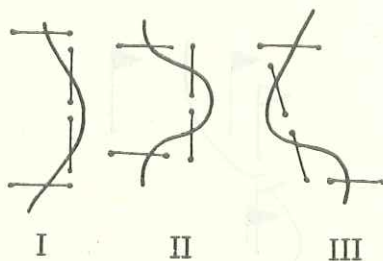
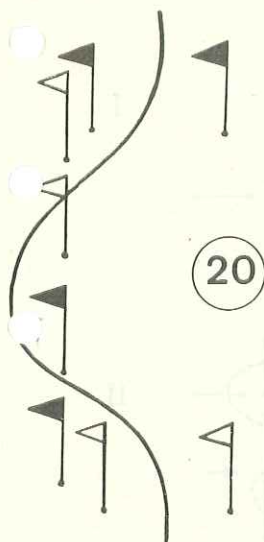
Deutsch	Z , S
English	Z , S
Français	Z , S
Italiano	Z , S
Norsk	Drømmenser



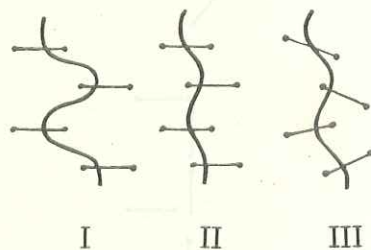
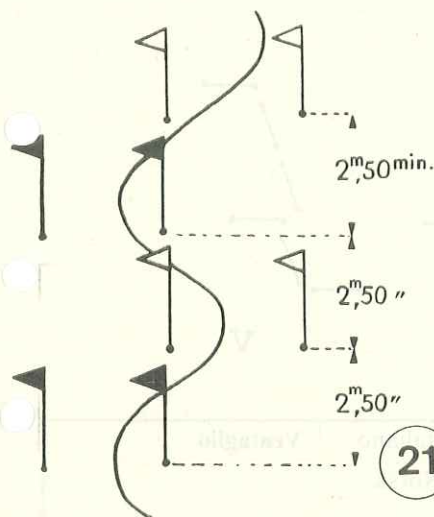
17

Deutsch	L
English	L
Français	L
Italiano	L
Norsk	

D. Figuren mit 4 Toren

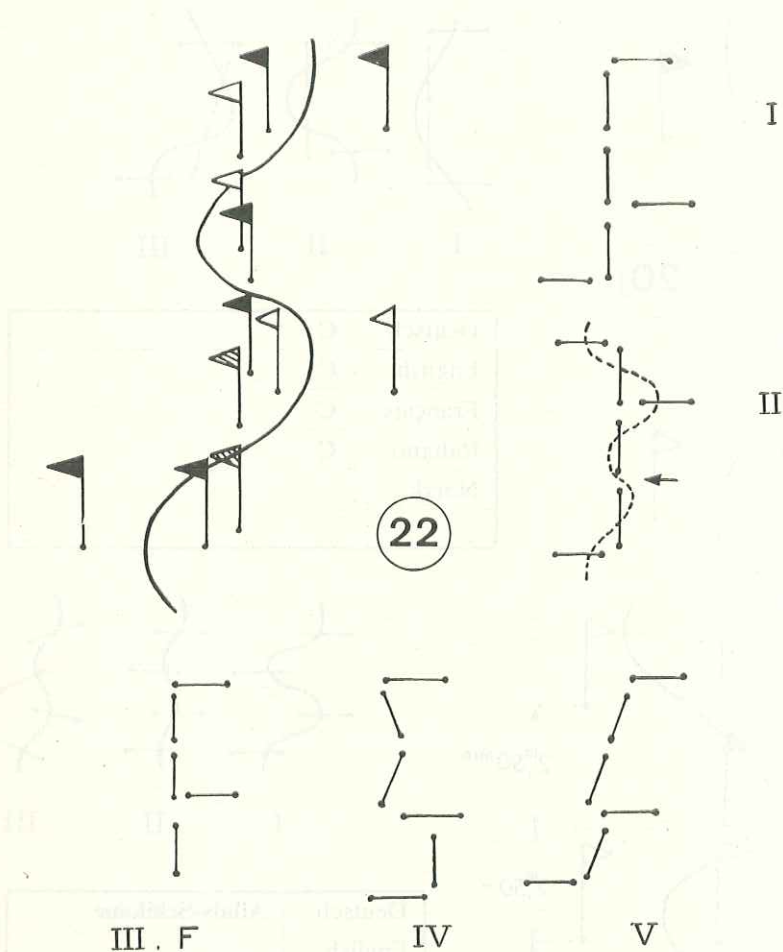


Deutsch	C
English	C
Français	C
Italiano	C
Norsk	



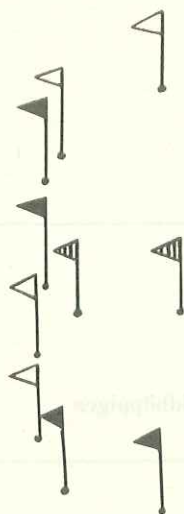
Deutsch	Allais-Schikane
English	
Français	Chicane Allais
Italiano	
Norsk	

E. Figuren mit mehr als 4 Toren

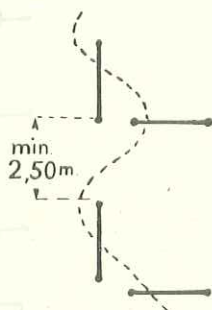
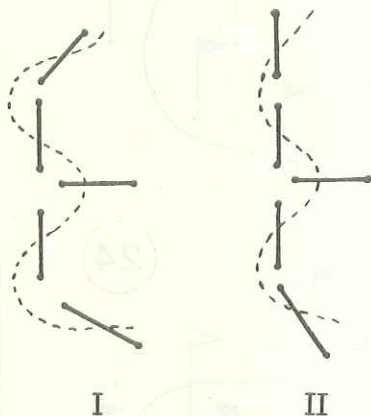


Deutsch	Fächer	Italiano	Ventaglio
English	Fan	Norsk	
Français	Eventail		

E. Figuren mit mehr als 4 Toren

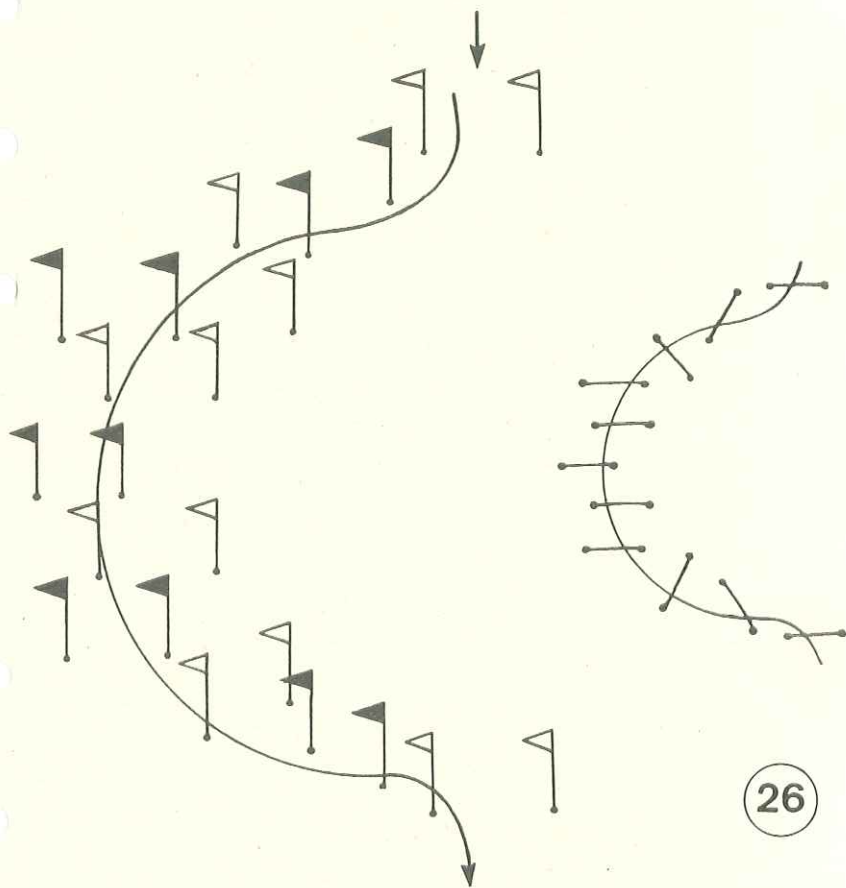


23



Deutsch		Italiano	
English		Norsk	Oslo (4 gates III)
Français	Porte «sans nom»		

E. Figuren mit mehr als 4 Toren



26

Deutsch		Italiano	
English		Norsk	
Français	Virotte		

ABTEILUNG 12

RIESENSLALOM

§§

Definition	174
Die Strecke	175
Vorbereitung der Strecke	176
Das Ausstecken	177
<i>Grundbegriffe für das Ausstecken eines Riesenslaloms Anhang I zu § 177</i>	
Bekanntgabe der Strecke	178
Vorläufer und Schlußläufer	179
Der Start	180
Weitere Bestimmungen und Disqualifikation	181

ABTEILUNG 12

RIESENSLALOM

§ 174

Definition

Ein Riesenslalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Kontrolltore bestimmten Strecke zu folgen haben.

Die Pisten für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Wettlaufkalender erscheinen, müssen durch die FIS genehmigt werden.

§ 175

Die Strecke

Der Höhenunterschied einer Riesenslalomstrecke muß mindestens 400 m für die Herrenstrecke betragen und 300 m für die Damenstrecke.

Das Streckengelände soll wellig sein und Bodenabsätze und Bodenunebenheiten aufweisen.

Die Strecke muß mindestens 30 m breit sein.

§ 176

Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Kontrolltore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

§ 177

Das Ausstecken

Ein Riesenslalom muß mindestens 30 Tore, inbegriffen Start und Ziel, aufweisen.

Die Tore haben eine Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen zweier auf-

einanderfolgender Tore darf nicht weniger als 5 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, daß sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können.

Die Riesenslalomtore werden wie folgt gesetzt:

- a) Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen verwendet (pro Tor vier Stangen). Die Tücher haben die Mindestgröße von 75 cm Breite und 50 cm Höhe. Sie sind an den Stangen so anzubringen, daß der untere Rand etwa 1 m vom Schnee entfernt ist.
- b) Es sind rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besondern Zeichen zu versehen, am besten mit einem weißen Diagonalstreifen.

Aufeinanderfolgende Tore müssen in verschiedenen Farben gesteckt werden.

- c) Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen in einer Linie stehen.
- d) Die Tore müssen von oben nach unten nummeriert und die Nummernschilder an der Außenstange befestigt werden.
- e) Bei blinden Toren müssen die Flaggen auf 30 cm eingerollt werden.

Anhang I zu § 177

Grundbegriffe für das Ausstecken eines Riesenslaloms

Trotzdem der Name dieser Disziplin auf eine sehr nahe Verwandtschaft zum Spezialslalom deutet, stimmt es in Wirklichkeit nicht ganz. Die Ausmaße der Strecke und Tore sind zwar nur eine Steigerung jener des Spezialslaloms, aber gerade diese größeren Weiten bedingen vom Konkurrenten die Anwendung einer verschiedenen Renntechnik, die den Riesenslalom mehr der Abfahrt nähert; es ist also mehr eine kontrollierte Abfahrt.

1. Die für das Ausstecken von Spezialslaloms angeführten Weisungen für den Kurssetzer haben auch für den Riesenslalom volle Gültigkeit.
2. Das Prinzip der zweckmäßigsten Ausnutzung des Terrains ist beim Setzen eines Riesenslaloms unter Umständen noch wichtiger als beim Spezialtorlauf; denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sei es wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als wegen ihrer Breite selbst.

Es ist deshalb nur zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie nur möglich auszunutzen und sich auf die kluge Einschaltung von Einzel-toren zu verlegen.

Figuren können in beschränkter Anzahl gesteckt werden, dort, wo die mäßig interessante Gestaltung des Terrains es nützlich erscheinen läßt.

3. Die Höchstgeschwindigkeit auf einer Riesenslalomstrecke sollte stets angemessen sein und 65 km bei einem Herrenlauf und 45 km bei einer Damenkonkurrenz nicht übersteigen.
4. Der durchschnittliche Höhenunterschied zwischen den Toren sollte 13 m bei einer Herrenstrecke betragen und 9–10 m bei einer Damenstrecke.
5. Die Tore müssen eine Breite von 4–8 m haben. Es ist aber vorteilhaft, sie möglichst breit zu halten, hauptsächlich Tore, die in schnellerer Fahrt durchfahren werden; weiter ist wichtig, daß solche Tore so gesetzt werden, daß der Konkurrent sie hoch anfahren kann.
6. Der Start soll so präpariert werden,
 - a) daß es den Konkurrenten möglich ist, entspannt auf der Startlinie das Abgangssignal abzuwarten, und
 - b) daß diese möglichst rasch in Fahrt kommen.
7. Das Ziel muß breit und gut erkennbar sein; es muß einen entsprechend großen und glattgetretenen Auslauf haben, damit leichtes Anhalten möglich ist.
8. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.

§ 178

Bekanntgabe der Strecke

Die für einen Riesenslalom ausgewählte Strecke ist vor dem Rennen provisorisch vorzubereiten, wobei die Linienführung lediglich durch Richtungsflaggen bezeichnet wird. Die Wettkämpfer sind in die Lage zu versetzen, mindestens einen ganzen Tag, wenn möglich länger, auf der Strecke zu trainieren.

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Kontrolltore müssen wenigstens zwei Stunden vor dem Start endgültig gesetzt sein.

Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie sie entweder mit den Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abfahren. Bei der Abfahrt ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben.

§ 179

Vorläufer und Schlußläufer

Das Rennkomitee hat für mindestens einen Vorläufer zu sorgen.

Die Anzahl der Vorläufer und die Startzeit der Vorläufer und des Schlußläufers wird jeweils durch das Kampfgericht bestimmt. Die Vorläufer und der Schlußläufer müssen mit besonderen Zeichen erkenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schnee- verhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

§ 180

Der Start

Die Wettkämpfer starten in Zeitabständen von mindestens einer Minute.

§ 181

Weitere Bestimmungen und Disqualifikation

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrtsrennen einschließlich Disqualifikationen auch für den Riesenslalom.

ABTEILUNG 13

KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

§§

Definition	182
Die Austragungsordnung der Rennen	183
Anmeldungen	184
Startreihenfolge	185
Die Alpine Kombination	186
Berechnung der kombinierten Resultate	187

ABTEILUNG 13

KOMBINIERTE WETTKÄMPFE

§ 182

Definition

Der «Kombinierte Wettkampf» stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, z.B. Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (§ 186).

Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesenslalom.

§ 183

Die Austragungsordnung der Rennen

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination, mit Ausnahme der Alpiner Kombination, kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

§ 184

Anmeldungen

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muß der organisierende Verband oder Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Rennläufer auf Grund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

§ 185

Startreihenfolge

Für Kombinationswettkämpfe, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, wird die Startreihenfolge durch eine Gruppenauslosung für jede Spezialdisziplin bestimmt (§ 142).

§ 186

Die Alpine Kombination

Die Alpine Kombination ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom auf Grund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird durch Gruppenauslosung bestimmt (§ 142).

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer auf Grund der Resultate der vorangegangenen Abfahrt, gemäß folgender Regel bestimmt: der Wettkämpfer der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als Erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, startet im Slalom als Zweiter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Dritter wurde, startet im Slalom als Dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als Vierter und der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Erster wurde, startet im Slalom als Fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung in welcher sie in der Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als Sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den frei gewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationsslalom nicht startet, so soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als Fünfter gelten und im Kombinationsslalom als Erster starten.

Im Falle von Ex-äquo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Konkurrenten durch das Los zu bestimmen.

Konkurrenten einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt erscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationslalom teilnehmen. Sie starten jedoch *nach* den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschrittsmäßig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationslalom zugelassenen Läufer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut Wertungsliste der FIS für Slalom bestimmt. Der Läufer mit der besten Note startet zuerst. Diese fünf zuzüglich am Kombinationslalom zugelassenen Läufer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

§ 187

Berechnung der kombinierten Resultate

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen. Die Resultate werden mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet.

MERKBLATT

Abteilung 14 (Tabellen für Abfahrt, Slalom und Riesenslalom) wird separat nachgeliefert. Ihre Inkraftsetzung erfolgt durch besondere Mitteilung des Präsidiums der FIS. Bis dahin gelten die alten Tabellen.

ABTEILUNG 15

BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
DER SKI-WELTMEISTERSCHAFTEN

ABTEILUNG 15

**BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
DER SKI-WELTMEISTERSCHAFTEN**

§ 1

Ski-Weltmeisterschaften (SWM) sind die *eigenen* Wettkämpfe der FIS. Alle der FIS angeschlossenen nationalen Verbände haben das Recht, daran teilzunehmen. Sie sind in Übereinstimmung mit den Regeln der FIS und unter deren Kontrolle durchzuführen.

§ 2

Die Aufgabe, Ski-Weltmeisterschaften vorzubereiten und durchzuführen, wird einem nationalen Verband übertragen. Der FIS-Kongreß bestimmt den Veranstalter (nationaler Verband) wenigstens drei Jahre vor den SWM.

§ 3

Die direkte Kontrolle der SWM liegt in den Händen der Technischen Delegierten (TD) der FIS für Langlauf, Skisprung und Abfahrt-Slalom. Der veranstaltende Verband ist verpflichtet, den Anweisungen des TD Folge zu leisten. Der TD hat seine eigenen speziellen Instruktionen zu befolgen.

§ 4

SWM sollen jedes zweite, und zwar jedes gerade Jahr (1962-64-66 usw.) veranstaltet werden. In den Jahren, in denen Olympische Winterspiele stattfinden, sind diese *gleichzeitig* als Ski-Weltmeisterschaften zu betrachten, vorausgesetzt, daß die gleichen Zulassungsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 5

Das ganze Programm der SWM soll in der Regel von ein- und demselben Verband organisiert werden, wenn möglich an ein und demselben Ort und innerhalb von höchstens acht Tagen. Der Zeitpunkt soll grundsätzlich zwischen den 15. Februar und 15. März fallen und so gewählt sein, daß die besten Wetterverhältnisse vorausgesetzt werden können.

Wenn SWM stattfinden, dürfen – ohne besondere Genehmigung des FIS-Vorstandes – in keinem andern Land internationale Wettkämpfe gleichzeitig veranstaltet werden, die dieselben Disziplinen enthalten. (Nicht unter diese Bestimmung fallen Wettkämpfe gemäß § 1 d) der Wettkampfbestimmungen.)

§ 6

Das Wettkampfprogramm wird vom FIS-Kongreß bestimmt.

§ 7

Die Anzahl Teilnehmer pro Land und Disziplin ist mindestens vier.

§ 8

Ein nationaler Verband, der den Wunsch hat, eine Ski-Weltmeisterschaft zu veranstalten, muß spätestens drei Monate vor dem FIS-Kongreß eine schriftliche Bewerbung an die FIS einsenden.

Diese Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- a) voraussichtliche(r) Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Wettkämpfe;
- b) Reiseverbindungen mit den verschiedenen Ländern;
- c) Unterkunftsmöglichkeiten (Zahl der Hotels, Betten usw.);
- d) vorläufiges Profil und Beschreibung des Sprunghügels, der Abfahrts-, Slalom-, Riesenslalom- und Langlaufstrecken sowie der Staffelläufe, unter Angabe der Höhendifferenz usw.;
- e) Angabe der Ersatzorte für die Wettkämpfe;
- f) andere Informationen von Wert für den Bewerber und die FIS.

§ 9

Jedes Land, das sich um die Organisation von Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bewirbt, ist verpflichtet, je ein Mitglied der verschiedenen technischen Komitees der FIS (bestimmt durch das betreffende Komitee) zur Besichtigung der Strecken und Sprunghügel und zur Beurteilung der Eignung der Anlagen für die Organisation der betreffenden Veranstaltung einzuladen.

Der Bewerber trägt die daraus entstehenden Kosten.

Die technischen Komitees der FIS sollen ihre Ansicht (Befürwortung oder Ablehnung) über die eingegangenen Bewerbungen bekanntgeben, bevor der FIS-Kongreß die Angelegenheit behandelt oder irgendeinen Entscheid trifft.

§ 10

Nationale Verbände, die von der FIS mit der Organisation der SWM betraut sind, haben spätestens am 1. Juli des Vorjahres Einladungen herauszugeben. Diese Einladungen sollen grundsätzlich die in § 4 der IWO umschriebenen Angaben enthalten.

§ 11

Der mit der Organisation beauftragte nationale Verband hat die FIS laufend über den Fortschritt der Organisationsarbeiten zu unterrichten.

§ 12

Die Rennstrecken und Sprunghügel müssen von der FIS genehmigt sein.

§ 13

Der FIS-Vorstand wird für die SWM folgende Funktionäre ernennen:

- a) 1 technischen Delegierten für die Langläufe (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
 - 1 technischen Delegierten für den Skisprung (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
 - 1 technischen Delegierten für die alpinen Disziplinen (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
- b) 1 Schiedsrichter für die alpinen Disziplinen (gleichzeitig Mitglied des Kampfgerichtes);
- c) 1 Mitglied des Kampfgerichtes für die Langlauf-Disziplin;
- d) 2 Mitglieder des Kampfgerichtes für jede alpine Disziplin;
- e) je 5 Sprungrichter für das Spezialspringen und das kombinierte Springen;
- f) je 1 Weitemesserchef für das Spezialspringen und das kombinierte Springen;
- g) Kurssetzer für die alpinen Disziplinen.

Die technischen Delegierten erhalten vom organisierenden Landesverband die Reisespesen und einen angemessenen Betrag für Unterkunft und Verpflegung. Die Höhe des Betrages wird für jede Veranstaltung durch den FIS-Vorstand je nach örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 14

An den SWM werden folgende Preise vergeben:

- a) die große FIS-Plakette in Gold an den Gewinner jeder Disziplin,

- die große FIS-Plakette in Silber an den Zweiten in jeder Disziplin, die große FIS-Plakette in Bronze an den Dritten in jeder Disziplin;
- b) die kleine bronzene FIS-Plakette an alle Teilnehmer, die den Wettkampf beenden;
 - c) ein Abzeichen in Gold, Silber oder Bronze an jeden Wettkämpfer, der einmal oder mehrmals einen ersten, zweiten oder dritten Rang belegt. (Pro Weltmeisterschaft wird nur ein Abzeichen an den gleichen Wettkämpfer abgegeben);
 - d) das FIS-Diplom an das erste Drittel der klassierten Teilnehmer in jeder Disziplin.
Diese Preise (a-d) werden von der FIS zur Verfügung gestellt und bezahlt.
 - e) Andere Andenken an alle Teilnehmer in jeder Disziplin.
Diese Preise werden vom Veranstalter in Übereinkunft mit der FIS zur Verfügung gestellt und bezahlt.

§ 15

Der veranstaltende nationale Verband führt die SWM auf eigenes finanzielles Risiko und auf eigene Kosten durch.

Der Veranstalter hat das Recht auf eine Anmeldegebühr von 5 Schweizer Franken für jeden Teilnehmer. Diese Anmeldegebühr wird von den betreffenden nationalen Verbänden bezahlt, und zwar gleichzeitig mit der Einreichung der endgültigen Anmeldung. In besonderen Fällen können Ausnahmen gewährt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Kost und Unterkunft zu einem Preise zur Verfügung zu stellen, der mindestens 25% unter dem normalen Preisniveau des betreffenden Ortes liegt. Diese Ermäßigung, die auch für die Trainingszeit gilt, soll dem FIS-Vorstand, den Funktionären der verschiedenen nationalen Verbände und allen Wettkämpfern zugute kommen.

Ferner ist die Beförderung auf Skiliften, Bergbahnen usw. während drei Tagen des offiziellen Trainings ohne Entgelt zu garantieren. Vor der offiziellen Trainingszeit sind Preisermäßigungen im Ausmaß von mindestens 50% gegenüber den ordentlichen Tarifen zu gewähren. Berechtig zu diesen Vergünstigungen sind die Mitglieder des FIS-Vorstandes, der Kampfgerichte, die Wettkämpfer sowie die Offiziellen der verschiedenen nationalen Verbände.

Der Veranstalter hat der FIS die Hälfte der Anmeldegebühren und 5% der Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu den verschiedenen SWM-Wettkämpfen sowie 10% der Televisionseinnahmen

zu übergeben, mindestens aber sFr. 30000.- für SWM mit allen Disziplinen oder aber je sFr. 15000.- für SWM der nordischen oder alpinen Disziplinen.

Der Veranstalter kann, mit Ausnahme obiger Abgaben, den Rest der Einnahmen behalten. Jeglicher Gewinn aus den SWM soll vom veranstaltenden nationalen Verband zur Förderung des Skisportes verwendet werden.

§ 16

Sobald wie möglich nach Schluß der Wettkämpfe hat der veranstaltende Verband der FIS einen allgemeinen Bericht über die SWM zuzustellen sowie 150 Exemplare eines Spezialberichtes, welcher alle Resultate der verschiedenen Wettbewerbe enthält.

Besondere technische Bestimmungen betreffend die SWM sind an anderer Stelle in der IWO enthalten.

ABTEILUNG 16

BESTIMMUNGEN FÜR DAS
LANGLAUFKOMITEE

BESTIMMUNGEN FÜR DAS LANGLAUFKOMITEE

1. *Umschreibung.*

Das Langlaufkomitee, nachstehend L-Komitee genannt, wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS-Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Langlaufsports.

2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des L-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Anträgen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Langlauf.
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen Langlaufwettkämpfen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren.
- c) Vorschläge einzureichen zu Händen des FIS-Vorstandes für die Ernennung der Mitglieder des Kampfgerichtes und des Technischen Delegierten an Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen, welche durch die FIS zu bezeichnen sind.
- d) Vorschlag zu unterbreiten zu Händen des FIS-Vorstandes für einen technischen Delegierten an Langlaufwettkämpfen, bei welchen die FIS vertreten zu sein wünscht.
- e) Genehmigung von Langlaufstrecken für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele.
- f) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee vom FIS-Präsidenten, FIS-Vorstand oder FIS-Kongreß unterbreiteten Fragen.

3. *Zusammensetzung.*

Das L-Komitee besteht aus höchstens 10 Mitgliedern einschließlich seines Vorsitzenden. Vorsitzender und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im L-Komitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Ein Mitglied des Damenkomitees gehört als Expertin (mit Stimmrecht) dem Langlaufkomitee an.

4. *Kandidaten.*

Verbände, welche Kandidaten für das L-Komitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über dessen Erfahrungen als Rennfahrer und/oder als Organisator von Rennen zu unterbreiten.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das L-Komitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des L-Komitees erwachsen.

6. *Experten.*

Der Vorsitzende des L-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzielles.*

Das L-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen.*

Das L-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen mit Einwilligung des FIS-Präsidenten auf seine eigene Verantwortung zu handeln. Er hat das L-Komitee innert eines Monats über seine Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten rechtzeitig auf jeden Skikongreß zuzustellen ist.

ABTEILUNG 17

BESTIMMUNGEN FÜR DAS
SPRUNGKOMITEE

BESTIMMUNGEN FÜR DAS SPRUNGKOMITEE

1. *Umschreibung.*

Das Skisprungkomitee, nachstehend Sp.-Komitee genannt, wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS-Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Skisprungs.

2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des Sp.-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Anträgen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Skisprung;
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen Sprungkonkurrenzen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren;
- c) Vorschläge einzureichen zu Händen des FIS-Vorstandes für die Sprungrichter, den Weitenmesserchef und den technischen Delegierten bei Ski-Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen, welche durch die FIS zu bezeichnen sind;
- d) Vorschlag zu unterbreiten zu Händen des FIS-Vorstandes für einen technischen Delegierten bei Sprungkonkurrenzen, bei welchen die FIS vertreten zu sein wünscht;
- e) Antragstellung für die Wahl der FIS-Sprungrichter, welche ermächtigt sind, bei internationalen Sprungkonkurrenzen zu amtierem;
- f) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee vom FIS-Präsidenten, FIS-Vorstand oder FIS-Kongreß unterbreiteten Fragen.

3. *Zusammensetzung.*

Das Sp.-Komitee besteht aus höchstens zehn Mitgliedern mit Ein-schluß seines Vorsitzenden. Vorsitzende und Mitglieder sind durch

den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß der Kongresse zu ernennen. Dem Sp.-Komitee haben mindestens drei FIS-Sprungrichter und mindestens drei Experten für Sprungschanzenbau anzugehören. Diese Experten müssen bewährte Fachleute sein.

Eine Nation darf im Sp.-Komitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Dem Sp.-Komitee unterstehen folgende *Unterausschüsse*:

a) *Arbeitsausschuß für Sprungschanzen.*

Der Arbeitsausschuß für Sprungschanzen setzt sich aus drei dem Sp.-Komitee angehörenden Sachverständigen für Sprungschanzenfragen sowie bis zu vier weiteren, durch den FIS-Vorstand zu ernennenden Sachverständigen zusammen.

Aufgaben:

Studium und Verbesserung der Baunormen;

Studium und Ausarbeitung von Anleitungen für den Bau und Unterhalt der Sprungschanzen sowie deren Bereitstellung für Sprungkonkurrenzen;

Studium und Antragstellung betreffend Sprungstil, soweit dieser die Baunormen beeinflusst.

b) *Arbeitsausschuß für Sprungrichter.*

Der Arbeitsausschuß für Sprungrichter setzt sich aus drei dem Sp.-Komitee angehörenden FIS-Sprungrichtern sowie bis zu vier weiteren, durch den FIS-Vorstand zu ernennenden Sachverständigen für Sprungrichterfragen zusammen.

Aufgaben:

Unterbreitung der Vorschläge für die Sprungrichter und Weitemesserchefs, welche durch den FIS-Vorstand zu bezeichnen sind, an das Sp.-Komitee;

Fortlaufende Verbesserung der internationalen Skisprungbewertung;

Überwachung der Tätigkeit der FIS-Sprungrichter.

Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse werden vom FIS-Vorstand ernannt.

Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse nehmen an den Sitzungen des Sprungkomitees teil und haben in ihren Fachgebieten Stimmrecht.

Anträge und Beschlüsse der Arbeitsausschüsse sind dem Sprungkomitee zu unterbreiten.

4. *Kandidaten.*

Verbände, welche einen Kandidaten für das Sp.-Komitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über dessen Erfahrungen als Springer, Organisator von Sprungkonkurrenzen, Schanzenbaufachmann oder Sprungrichter zu unterbreiten.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das Sprungkomitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen, welche dem betreffenden Mitglied durch die Teilnahme an Sitzungen des Sprungkomitees erwachsen, aufzukommen.

Der technische Delegierte für Ski-Weltmeisterschaften oder Olympische Winterspiele erhält vom organisierenden Landesverband die Reisespesen und einen angemessenen Betrag für Unterkunft und Verpflegung vergütet. Die Höhe des Betrages wird für jede Veranstaltung durch den FIS-Vorstand je nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

6. *Experten.*

Der Vorsitzende des Sp.-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzielles.*

Das Sp.-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidiums berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen.*

Das Sp.-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen mit Einwilligung des FIS-Präsidiums auf seine eigene Verantwortung zu handeln. Er hat das Sp.-Komitee innert acht Tagen über seine Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees zwischen zwei Kongressen einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidium rechtzeitig auf jeden internationalen Skikongreß zuzustellen ist.

ABTEILUNG 18

BESTIMMUNGEN FÜR DAS
ABFAHRT-SLALOM-KOMITEE

BESTIMMUNGEN FÜR DAS ABFAHRT-SLALOM-KOMITEE

1. *Umschreibung.*

Das Abfahrt-Slalom-Komitee, nachstehend A.S.-Komitee genannt, wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den FIS-Vorstand. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung der alpinen Disziplinen.

2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des A.S.-Komitees sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für die alpinen Disziplinen;
- b) Anwesenheit im Rahmen des Möglichen bei internationalen alpinen Wettkämpfen, um namens der FIS für genaue Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen zu sorgen und dem Rennkomitee die wünschbare Unterstützung zu gewähren;
- c) Jedes an einem internationalen Wettkampf anwesende Mitglied des A.S.-Komitees der FIS hat das Recht, eine besondere Sitzung des Kampfgerichtes zwecks Prüfung einer vermuteten Verletzung der Wettkampfbestimmungen zu verlangen mit dem Recht der Teilnahme an einer solchen Sitzung;
- d) Vorschläge zuhanden des FIS-Vorstandes für die von der FIS zu bestimmenden Mitglieder des Kampfgerichtes bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen;
- e) Vorschläge zuhanden des FIS-Vorstandes für den Schiedsrichter und den technischen Delegierten bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen;
- f) Genehmigung der für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele ausgewählten alpinen Strecken;

- g) Homologierung von alpinen Wettkampfstrecken entsprechend den Anforderungen für
 1. Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele,
 2. andere internationale Rennen.
- h) Vorschläge zur Ernennung von internationalen Aussteckern von alpinen Wettkampfstrecken. Solche Ernennungen sind für 1 Jahr gültig.
- i) Einteilung der Abfahrts- und Slalom-Wettkämpfer in die für internationale Rennen maßgebenden Gruppen.
- k) Vorbereitung der Berichte über alle dem Komitee durch den Präsidenten, den FIS-Vorstand oder den FIS-Kongreß unterbreiteten Fragen.

3. *Zusammensetzung.*

Das A.S.-Komitee besteht aus höchstens 10 Mitgliedern einschließlich seines Vorsitzenden. Vorsitzender und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im A.S.-Komitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist ständige Expertin im A.S.-Komitee (mit Stimmrecht).

4. *Kandidaten.*

Verbände, welche Kandidaten für das A.S.-Komitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über deren Erfahrungen als Rennfahrer und oder als Organisatoren von Rennen zu unterbreiten.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher einen Kandidaten für das A.S.-Komitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelauslagen aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des A.S.-Komitees oder durch Mitarbeit im Kampfgericht bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen erwachsen.

6. *Experten.*

Der Vorsitzende des A.S.-Komitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzielles.*

Das A.S.-Komitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen.*

Das A.S.-Komitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele zusammen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern er den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchentliche Einladungsfrist einhält und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurden.

9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen auf seine eigene Verantwortung hin zu handeln. Er hat den Präsidenten der FIS und das A.S.-Komitee innert Monatsfrist über seine Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

ABTEILUNG 19

BESTIMMUNGEN FÜR DAS
DAMENKOMITEE

BESTIMMUNGEN FÜR DAS DAMENKOMITEE

1. *Umschreibung.*

Das Damenkomitee wird durch den FIS-Vorstand ernannt und ist diesem verantwortlich. Seine Beschlüsse sind durch den FIS-Vorstand zu genehmigen. Sein Zweck ist die Überwachung der Entwicklung des Damenskisportes.

2. *Aufgaben.*

Die Aufgaben des Damenkomitees sind:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen zu Abänderungen und Neufassungen der Wettkampfbestimmungen für Damen;
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung der Damen-Skiwettkämpfe in Ergänzung der FIS-Wettkampfbestimmungen;
- c) Genehmigung der bei Ski-Weltmeisterschaften für Damen ausgewählten Abfahrts- und Langlaufstrecken;
- d) Einreichung eines Vorschlages an den FIS-Vorstand für ein weibliches Mitglied des Kampfgerichtes bei Ski-Weltmeisterschaften usw.;
- e) Behandlung sämtlicher durch den FIS-Vorstand dem Komitee übertragenen Angelegenheiten und aller andern den Damenskisport betreffenden Fragen.

3. *Zusammensetzung.*

Das Damenkomitee besteht aus höchstens 10 Mitgliedern einschließlich seiner Präsidentin (Fachleute in den verschiedenen Disziplinen der Damen). Präsidentin und Mitglieder sind durch den FIS-Vorstand unmittelbar nach Abschluß des Kongresses zu ernennen. Die gleiche Nation darf im Damenkomitee nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

Die Vorsitzenden des Langlauf- und des Abfahrt-Slalom-Komitees sind ständige Experten (mit Stimmrecht) im FIS-Damenkomitee.

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist ständige Expertin mit Stimmrecht) im Abfahrt-Slalom-Komitee.

A 19 (2)

Ein Mitglied des Damenkomitees gehört als Expertin (mit Stimmrecht) dem Langlaufkomitee an.

4. *Kandidatinnen.*

Verbände, welche Kandidatinnen für das Damenkomitee vorschlagen, haben dem FIS-Vorstand einen schriftlichen Bericht über deren Erfahrungen und Tätigkeit im Damenskisport zu unterbreiten.

Das Damenkomitee hat das Recht, dem FIS-Vorstand ein zur Wahl geeignetes Mitglied vorzuschlagen.

5. *Reisespesen usw.*

Ein Verband, welcher eine Kandidatin für das Damenkomitee vorschlägt, übernimmt damit die Verpflichtung, für Reisespesen und Hotelausgaben aufzukommen, welche durch die Teilnahme als Mitglied bei Sitzungen des Damenkomitees oder durch Mitarbeit im Kampfgericht bei Weltmeisterschaften erwachsen.

6. *Experten.*

Die Vorsitzende des Damenkomitees ist berechtigt, zu den Sitzungen des Komitees Experten ohne Stimmrecht einzuladen.

7. *Finanzen.*

Das Damenkomitee ist nur mit Zustimmung des FIS-Präsidenten berechtigt, Beschlüsse über finanzielle Auslagen zu fassen.

8. *Sitzungen.*

Das Damenkomitee tritt während des Kongresses und wenn möglich während der Weltmeisterschaften zusammen. Die Vorsitzende ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen, sofern sie den FIS-Präsidenten darüber unterrichtet, eine dreiwöchige Einladungsfrist eingehalten ist und außerdem Zeit und Ort der Zusammenkunft durch die Mehrheit der Mitglieder des Komitees gutgeheißen wurde.

9. *Beschlußfähigkeit.*

Das Komitee ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.

10. *Erledigung dringlicher Fragen.*

Die Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Fällen mit Einwilligung des FIS-Präsidenten auf ihre eigene Verantwortung zu handeln. Sie hat das Damenkomitee innert Monatsfrist über ihre Schritte zu unterrichten.

11. *Berichte.*

Die Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

11. *Berichte.*

Die Vorsitzende hat über die Tätigkeit des Komitees einen Bericht auszuarbeiten, welcher dem FIS-Präsidenten spätestens bis 1. Mai jedes Jahres zuzustellen ist.

ABTEILUNG 20

STATUTEN DES INTERNATIONALEN SKIVERBANDES

	§§
Name und Zusammensetzung	1
Zweck der FIS	2
Mitgliedschaft	3
Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Rechte der angeschlossenen Landesverbände	5
Pflichten der angeschlossenen Landesverbände	6
Jahresbeiträge	7
Sitz	8
Finanzjahr	9
Offizielle Sprachen	10
Sanktionen	11
Verwaltung	12
Kongreß (Vertretung, Stimmrecht, Tagesordnung, Wahlen, Abstimmungen)	13
Der FIS-Vorstand und seine Aufgaben	14
Der Arbeitsausschuß	15
Das FIS-Präsidium	16
Die technischen Komitees	17
Auflösung der FIS	18
Unvorhergesehene Fälle	19

ABTEILUNG 20

**STATUTEN DES INTERNATIONALEN
SKI-VERBANDES FIS**

§ 1

Name und Zusammensetzung

Die nationalen Skiverbände (Landes-Skiverbände), welche die nachfolgenden Statuten angenommen haben und als Mitglieder aufgenommen wurden, bilden zusammen den Internationalen Ski-Verband (FIS).

Die FIS ist die oberste Behörde in allen den internationalen Skisport betreffenden Fragen.

§ 2

Zweck der FIS

Der Internationale Ski-Verband bezweckt:

1. die Verbreitung und Förderung des Skisportes, die Überwachung und Lenkung der Entwicklung des Skilaufes;
2. die Schaffung und Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den angeschlossenen Verbänden;
3. die Organisation der Ski-Weltmeisterschaften;
4. die Schaffung genauer Regeln für Skiwettkämpfe sowie für von der FIS anerkannte Sprungschanzen und Rennstrecken.
5. die Anerkennung ausschließlich derjenigen internationalen Skiwettkämpfe, welche gemäß den FIS-Vorschriften organisiert sind; die FIS sorgt dafür, daß die Regeln bei diesen Wettkämpfen eingehalten werden;
6. die letztinstanzliche Erledigung von Protesten, welche internationale Wettkämpfe betreffen.

§ 3

Mitgliedschaft

Von jedem Land (d.h. von jedem autonomen Staat) kann nur eine Skiorganisation (*ein* Landes-Skiverband) in der FIS vertreten sein.

2. Ein Landesverband kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn ihn die FIS als Vertreter der Mehrheit der Skifahrer des betreffenden Landes anerkennt.
3. Die Landesverbände, welche Mitglieder der FIS zu werden wünschen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den FIS-Vorstand zu richten; dieser Anmeldung sind beizufügen eine Abschrift der Statuten und Wettkampffregeln (in englischer, französischer oder deutscher Sprache) sowie ein Bericht über ihre Mitgliederbestände (eine Liste der angeschlossenen Klubs und ihrer Mitglieder). Wenn die Mehrheit des FIS-Vorstandes die Aufnahme des in Frage stehenden Verbandes gutheißt, wird dieser Verband als provisorisches Mitglied der FIS aufgenommen. Um endgültig zu sein, bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch den nächsten Skikongreß.
4. Sobald ein Skikongreß ein Beitrittsgesuch eines Landesverbandes gutgeheißen hat, sind die Delegierten des aufgenommenen Verbandes berechtigt, an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen.
5. *Ehrenmitglieder.* Personen, die dem Internationalen Ski-Verband besonders große Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern der FIS ernannt werden. Ein solcher Beschluß durch den Kongreß hat einstimmig zu erfolgen. Vorschläge betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen durch den FIS-Vorstand. Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Skikongreß mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes erlischt:

1. wenn dem FIS-Präsidium ein Austrittsgesuch eingereicht wurde. Die Mitgliedschaft erlischt einen Monat nach Eingang des Austrittsgesuches beim FIS-Präsidium.
Ein Austrittsgesuch kann nur angenommen werden, wenn der in Frage stehende Verband seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIS nachgekommen ist.
2. wenn ein Landesverband seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachkommt, hat der Skikongreß zu entscheiden, ob der betreffende Verband aus der FIS ausgeschlossen werden soll.
3. wenn der Skikongreß den Ausschluß eines Landesverbandes infolge Verletzung der Statuten oder der FIS-Regeln beschließt.

4. Ein gemäß den Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen ausgeschlossener Landesverband darf der FIS nicht wieder beitreten, bevor er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIS nachgekommen ist.

§ 5

Rechte der angeschlossenen Landesverbände

Jeder Landesverband ist berechtigt:

1. sich am FIS-Kongreß durch Delegierte vertreten zu lassen;
2. seine Skifahrer für Ski-Weltmeisterschaften und für alle von der FIS genehmigten internationalen Skiwettkämpfe zu melden in Übereinstimmung mit den Meldevorschriften der betreffenden Rennen.
3. internationale Skiwettkämpfe zu organisieren.

Die FIS hat die Selbständigkeit der Landesverbände stets zu respektieren und darf sich nie in ihre internen Angelegenheiten einmischen.

§ 6

Pflichten der angeschlossenen Landesverbände

Sowohl die der FIS angehörenden Landesverbände als auch deren Mitglieder unterstehen diesen Statuten und den FIS-Bestimmungen sowie den vom Skikongreß und dem FIS-Vorstand gefaßten Beschlüssen.

§ 7

Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag, welcher der Stimmenzahl (§ 13, Ziffer 4) entspricht, wird durch den Skikongreß für die Zeit bis zum nächsten Skikongreß festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist vor auszubezahlen am 1. Oktober eines jeden Jahres. Wenn ein Landesverband bis zu diesem Datum seinen Jahresbeitrag nicht einbezahlt hat und trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief innert zwei Monaten seinen Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist, verliert er sein Recht, internationale Skiwettkämpfe zu organisieren, und seine Skifahrer werden zu den von der FIS anerkannten internationalen Skiveranstaltungen nicht zugelassen. Ein solcher Ausschluß vom Recht, internationale Skiwettkämpfe zu organisieren und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, soll den Landesverbänden sofort durch ein Kreisschreiben bekanntgegeben werden.
3. Der Jahresbeitrag eines Landesverbandes, der nach dem 1. April aufgenommen wurde, gilt für das folgende Finanzjahr.

§ 8

Sitz

Der Sitz der FIS befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

§ 9

Finanzjahr

Das Finanzjahr der FIS beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 10

Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der FIS sind: Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch; der französische Text ist entscheidend.

Jeder Kongreß wird entscheiden, welche dieser Sprachen für den betreffenden Kongreß «Arbeitssprache» oder «Arbeitssprachen» sein sollen.

§ 11

Sanktionen

Für Verletzungen der Statuten, der Regeln für die internationalen Skiwettkämpfe oder der Beschlüsse des Skikongresses oder des FIS-Vorstandes können der FIS-Kongreß oder der FIS-Vorstand Sanktionen verhängen. Diese sind sofort den Landesverbänden mitzuteilen.

Aufhebung von Rechten.

Wenn ein Landesverband ganz oder teilweise seine in § 6 erwähnten Pflichten verletzt oder denselben nicht nachkommt, ist der FIS-Vorstand berechtigt, mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die dem betreffenden Landesverband gemäß § 5 gewährten Rechte ganz oder teilweise aufzuheben. Sofern der betreffende Landesverband seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, ist er immerhin berechtigt, am nächsten Skikongreß mit beratender Stimme teilzunehmen.

Disqualifikation von Skifahrern.

Wenn ein Skifahrer wissentlich an einem von der FIS mit Sperre belegten Skiwettkampf teilnimmt, soll er für ein Jahr disqualifiziert werden, während welcher Periode er an keinem von der FIS anerkannten Skiwettkampf teilnehmen darf. Verabfolgt ein Landesverband einem Skifahrer, der wissentlich an einem von der FIS mit Sperre belegten Skiwettkampf teilnimmt, eine Lizenz, verliert dieser Verband alle seine Privilegien, mit Ausnahme des Rechtes der Teilnahme am nächsten Skikongreß.

Ausschluß aus der FIS.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann der Skikongreß einen Landesverband aus der FIS ausschließen.

§ 12

Verwaltung

Die FIS wird geleitet durch:

1. den Skikongreß;
2. den FIS-Vorstand;
3. den Arbeitsausschuß;
4. das Präsidium.

§ 13

1. *Der ordentliche Skikongreß.*

Der ordentliche Skikongreß tritt jedes zweite Jahr zusammen. Der Skikongreß bestimmt Ort und Zeitpunkt des nächsten Kongresses.

2. *Außerordentlicher Skikongreß.*

Auf schriftliches Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder des FIS-Vorstandes hat der Präsident einen außerordentlichen Skikongreß einzuberufen. Die Einladung zu demselben ist den Landesverbänden spätestens einen Monat nach Erhalt der schriftlichen Eingabe zuzustellen.

Der Präsident ist verpflichtet, einen außerordentlichen Skikongreß einzuberufen, wenn die Mehrheit der angeschlossenen Landesverbände ein begründetes Gesuch einreicht; gleichzeitig mit einem solchen Gesuch ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu unterbreiten. Der FIS-Vorstand bestimmt Ort und Zeit des außerordentlichen Skikongresses; dieser soll nicht später stattfinden als drei Monate nach Eingang des Gesuches beim Präsidenten.

3. *Vertretung.*

Jeder der FIS angeschlossene Landesverband ist berechtigt, bis zu drei Vertretern an den Kongreß abzuordnen. Diese Vertreter müssen Mitglieder des sie abordnenden Landesverbandes sein und die gleiche Nationalität wie dieser Landesverband besitzen.

4. *Stimmrecht.*

Ein Landesverband, welcher seinen Jahresbeitrag nicht vollständig bezahlt hat, darf am Kongreß teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht und darf keine Anträge stellen.

Landesverbände mit bis zu 5000 Mitgliedern haben eine Stimme.

Landesverbände mit mehr als 5000 Mitgliedern haben drei Stimmen.

Diese Zahlen gelten ausschließlich für die Mitglieder der eigentlichen Skivereinigungen.

5. Der *FIS-Präsident* leitet die Verhandlungen. Er ist berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abwesenheit des Präsidenten leitet einer der Vizepräsidenten die Verhandlungen.
6. Das *Protokoll* des Kongresses wird vom Generalsekretär der FIS und seinen Mitarbeitern geführt. Es soll in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefaßt und durch drei Zeugen als richtig bestätigt werden.
7. Die *Tagesordnung des ordentlichen Kongresses* soll folgende Traktanden enthalten:
 - a) Eröffnung des Kongresses durch den Präsidenten.
 - b) Appell der Vertreter und Bereinigung des Stimmregisters.
 - c) Wahl von drei Zeugen für die Richtigkeit des Protokolls.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die dazugehörenden Belege für das Finanzjahr seit dem letzten Skikongreß zu überprüfen haben.
 - e) Protokoll des letzten Skikongresses.
 - f) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit der FIS seit dem letzten Kongreß.
 - g) Festsetzung des Ortes für die nächsten Ski-Weltmeisterschaften.
 - h) Festsetzung des Ortes des nächsten Skikongresses.
 - i) Rechnungsablage, Bericht der Rechnungsrevisoren, Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung für das Finanzjahr seit dem letzten Skikongreß.
 - k) Voranschlag für die nächsten zwei Jahre.
 - l) Wahl des FIS-Vorstandes für die nächste Periode.
 - m) Verschiedenes.
 - n) Schluß des Kongresses.

Die Tagesordnung für den ordentlichen oder außerordentlichen Kongreß soll den angeschlossenen Landesverbänden einen Monat vor Eröffnung des Kongresses zugestellt werden, unter Beifügung der Stimmliste der Verbände.

8. Anträge für den Kongreß
 - a) seitens eines Landesverbandes müssen dem Präsidenten in Deutsch-Französisch oder Englisch drei Monate vor Kongreßbeginn eingebracht werden. Nach diesem Termin sind die Anträge in allen drei Sprachen einzureichen. Sie sind den angeschlossenen Verbänden einen Monat vor der Eröffnung des Kongresses bekanntzugeben.

- b) seitens eines technischen Komitees sind einzureichen:
- (i) wie a) oben
 - (ii) anlässlich des Kongresses, vorausgesetzt, daß es sich um neue Anträge im Rahmen der Tätigkeit des betreffenden Komitees handelt und daß diese einstimmig von allen Mitgliedern dieses Komitees empfohlen werden.
9. *Dringlichkeit.* Anträge oder Fragen, welche den Präsidenten später als drei Monate vor Kongreßbeginn gemäß Ziff. 8 vorstehend erreichen und welche infolgedessen nicht auf der Tagesordnung erscheinen, können nur diskutiert oder entschieden werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag oder die Frage als dringend bezeichnen.
10. *Abstimmungen.* Der Kongreß faßt seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, ausgenommen die folgenden Fälle:
- a) Anträge betreffend Abänderung der FIS-Statuten erfordern eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit.
 - b) Die Internationale Wettkampfordnung (FIS-Regeln) kann nur alle vier Jahre und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. In der Zwischenzeit wird ein Antrag auf Änderung der Internationalen Wettkampfordnung dem Kongreß zur Beschlußfassung nur vorgelegt, wenn er vorher vom Vorstand angenommen wurde.
 - c) Ein Antrag zur Auflösung der FIS bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der angeschlossenen Landesverbände.
 - d) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben einer Hand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Schriftliche Abgabe der Stimme oder Stellvertretung bei Abstimmung ist nicht gestattet.
11. Die *Wahl des FIS-Vorstandes* erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl des Präsidenten, des Generalsekretärs und der Vizepräsidenten hat mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wenn mehrere Kandidaten eine gleich hohe Stimmenzahl erzielen, so entscheidet das Los.
Der Präsident und die übrigen Mitglieder des FIS-Vorstandes (und auch die Mitglieder der verschiedenen technischen Komitees) brauchen nicht notwendigerweise Kongreß-Delegierte zu sein; sie werden einzeln und nicht als Vertreter der betreffenden Landesverbände gewählt.

Nur der Verband, welchem der Präsident und der Generalsekretär angehören, ist berechtigt, im FIS-Vorstand zwei Vertreter zu besitzen.

12. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, treten die Beschlüsse des Kongresses nach Abschluß des Kongresses in Kraft.

§ 14

Der FIS-Vorstand

1. Der *FIS-Vorstand* besteht aus:
einem Präsidenten,
drei Vizepräsidenten,
einem Generalsekretär (der gleichzeitig auch als Kassier amtiert),
bis zu acht Mitgliedern.
Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
2. *Aufgaben des FIS-Vorstandes:*
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte der FIS.
 - b) Die Ausführung aller vom Skikongreß gefaßten Beschlüsse.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten, der internationalen Wettlaufordnung und aller andern Beschlüsse.
 - d) Vorläufige Beschlüsse über die Aufnahme neuer Landesverbände.
 - e) Vorbereitung des Kongresses (insbesondere Bekanntgabe der Traktanden).
 - f) Genehmigung von Sprunghügelanlagen und Rennstrecken, welche für internationale Skiwettkämpfe bestimmt sind.
 - g) Die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitfällen, die sich auf die Resultate der internationalen, von der FIS genehmigten Wettkämpfe beziehen.
 - h) Die Ernennung des Obmannes und der Mitglieder der technischen Komitees, insbesondere der technischen Komitees für Abfahrt-Slalom, Langlauf, Skisprung und des Damenkomitees, sowie die Bezeichnung der Aufgaben dieser Komitees.
 - i) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsausschusses und des Präsidiums.
3. Der FIS-Vorstand faßt alle seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Schriftliche Abgabe der Stimme ist gestattet.
4. *Berufung.* Berufungen gegen Entscheide des FIS-Vorstandes können beim Kongreß eingereicht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. *Vakanzen.* Wenn ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Kongressen verhindert sein sollte, seine Aufgaben zu erfüllen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, dem das betreffende Mitglied angehört, für eine bestimmte Zeit oder bis zum nächsten Kongreß einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 15

Der Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Seine Aufgaben werden vom FIS-Vorstand bestimmt.

§ 16

Das FIS-Präsidium

Das FIS-Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Generalsekretär.

Es verwaltet die Kasse der FIS.

Es hält die Landesverbände und die Mitglieder des FIS-Vorstandes über die Geschäfte der FIS auf dem laufenden.

Es beruft die Sitzungen des FIS-Vorstandes ein, welche wenn möglich am gleichen Ort und zur gleichen Zeit wie der Skikongreß und die Ski-Weltmeisterschaften stattfinden sollen.

Wenn ein neuer Präsident gewählt ist, übernimmt er seine Funktionen einen Monat nach Schluß des Kongresses.

§ 17

Die technischen Komitees

Der FIS-Vorstand ernennt technische Komitees für bestimmte Fragen, insbesondere für solche im Zusammenhang mit Abfahrt-Slalom, Langlauf, Skisprung sowie für Damen-Skirennen.

Die technischen Komitees bestehen aus höchstens zehn Mitgliedern, welche durch den FIS-Vorstand gewählt werden. Dieser bezeichnet auch den Vorsitzenden jedes technischen Komitees.

Der FIS-Vorstand umschreibt die Zuständigkeit der technischen Komitees.

Der Vorsitzende eines technischen Komitees ist berechtigt, Experten für beratende Zwecke beizuziehen. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder eines Komitees, des Präsidiums der FIS und des nationalen Verbandes eines allfälligen Kandidaten, kann der Vorsitzende auf beschränkte Zeit bis zu zwei zusätzliche Komitee-Mitglieder ernennen.

§ 18

Auflösung der FIS

Der FIS-Vorstand ist berechtigt, die Auflösung der FIS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beantragen. Die Auflösung tritt in Rechtskraft, sofern ein Skikongreß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag drei FIS-Vorstandes zustimmt, und vorausgesetzt, daß wenigstens zwei Drittel der angeschlossenen Landesverbände am Kongreß vertreten sind.

§ 19

Unvorhergesehene Fälle

Unvorhergesehene Fälle werden durch das Präsidium entschieden, gegen dessen Entscheidungen die Berufungsmöglichkeit an den nächsten Kongreß besteht.